<36634552100012

<36634552100012

Bayer. Staatsbibliothek

4° Bavar.
2221. CX. 7.

R.

Geschichte
des
Baierischen Erbfolgestreits
nebst
Darstellung der Lage desselben
im Jenner 1779.

Sine ira & studio.

Frankfurt und Leipzig, im Februar 1779.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Der Baierische Erbfolgestreit ist sicher eine der wichtigsten unter den Begebenheiten unsers Jahrhunderts und die erste europäische unsrer Zeit. Der Gegenstand dieses Streits ist wichtig; noch mehr fast die Art, wie er geführet wird, und die Folgen, die er erwarten läßt. Jeder denkende Mann, noch mehr wenn er deutscher Patriot ist, muß wünschen, sich deutliche und richtige Ideen von dieser Angelegenheit zu erwerben. Nicht Jeder hat neben dem Wunsch auch die Gelegenheit, diese Aufklärung sich aus den Quellen selbst zu holen. Die Menge der Privatschriften könnte vielleicht hier, wie in andern Fällen, mehr dienen, die Sache zu verwirren als aufzuklären. Sie sind von sehr verschiednem Werth, einige unter denselben Meisterstücke, aber doch, dünkt mich, hat noch keine eine Schrift entbehrlich gemacht, wie ich hier dem Publikum vorlege, und die, schmeichle ich mir, meh-

reren Klassen desselben nützlich seyn kann, wenn ich anders fähig seyn werde, den Plan auszuführen, den ich mir für dieselbe gedacht habe. Ich will diesen Plan und in ihm den Gesichtspunkt, aus dem ich beurtheilt zu seyn wünsche, dem Publikum vorlegen.

Mein Titel verspricht eine Geschichte des Baierischen Erbfolgestreits. Ich habe meine Geschichte weder gründlich, noch unpartheyisch, noch pragmatisch oder philosophisch genannt. Die beyden ersten Beywörter zwar habe ich zu verdienen gesucht; aber alles, was meine Schrift der beyden andern würdig machen könnte, habe ich mit sorgfältigem Fleiß vermieden. Entwickelung der mannigfachen Triebfedern der handelnden Personen, des gegeneinanderstrebenden Interesse, des Zusammenflusses von Umständen, der möglichen und wirklichen Folgen: so eine Entwickelung ist das edle und unterrichtende Geschäft des großen Geschichtschreibers, der unter Trajan's Regierung die des Tiberius, oder Carl V Geschichte, in Schottland zwey Jahrhunderte nach seinem Held beschreibt. Auf dies Verdienst darf der Schriftsteller, der im Jahr 1779 die Begebenheiten von 1778 beschreibt, nicht Anspruch machen, nur dieses bleibt ihm übrig, treuer und genauer Annalist zu seyn.

Dieser in Absicht des Baierischen Erbfolgestreits zu seyn, ist mein Zweck.

Der Tod des letzten Churfürsten von Baiern ist der Punkt, von dem ich ausgehe. Ich bemühe mich, die Lage der Sache so darzustellen, wie sie damals nach der Geschichte

schichte und der Beschaffenheit der eröfneten Besitzungen angesehn werden mußte. Dann gehe ich die verschiednen Ansprüche und Bestreitungen derselben nach der Zeitordnung durch, stelle zuerst jede Behauptung aus der Staatsschrift, in der sie gemacht ist, in einem getreuen Auszuge und in der ganzen Stärke dar, die es jeder Parthey gefallen hat, ihren Aeußerungen zu geben. Bey jeder ersten Erwähnung eines Anspruchs suche ich vollständig alles anzugeben, was sich aus der Geschichte oder dem Staatsrechte für denselben anführen läßt, aber auch Alles, was ihm daher entgegen ist oder wenigstens scheint, welche Zweifel also noch zu heben sind, um den Anspruch vollkommen zu begründen. Ist auf die Art der Streitpunkt gehörig entwickelt, so führe ich in der Folge eben so getreue Gründe und Gegengründe an, und gehe nur dann in die Geschichte und Rechte ein, wenn es ein neugebrauchter Grund erfodert. So denke ich die Geschichte fortzuführen bis in den Jenner des gegenwärtigen Jahrs; ich habe diese Periode gewählt, nicht nur weil es sowol für Leser als Schriftsteller bequemer ist, einen gewissen Punkt im Auge zu haben, zu dem sie gelangen werden, sondern weil auch nun die Streitschriften von allen Seiten genug gewechselt sind, um einmal zu fragen: was denn nun bisher ausgemacht sey? Diese Frage werde ich am Ende dieser Schrift zu beantworten mich bemühen. So wie ich von der Lage der Sache beym Anfang des Streits ausgieng, so werde ich damit endigen, daß

ich zeige, wie sie der Streit verändert hat; und dadurch jeden verständigen Leser in den Stand setze, die Gründe, welche noch künftig von einer oder andern Parthey gebraucht werden können, gehörig zu würdigen.

Bescheidenheit und Ehrfurcht, wie sie die erhabne Stellung der streitenden Partheyen vom Privatmann fodert; Ernst und Freymüthigkeit, wie sie der deutsche Schriftsteller, der über deutsche Angelegenheiten schreibt, gebrauchen darf: dieß sind Vorzüge, die ich mich bemüht habe, meiner Geschichte zu geben.

Es giebt eine Art von Unpartheylichkeit, die sehr bequem für den Geschichtschreiber, aber sehr ununterrichtend für die meisten Leser ist, nemlich blos die Gründe der einen und andern Parthey anzuführen, und dem Leser es zu überlassen, darüber zu denken, was er kann und mag. Solche Sammlungen können, wenn sie vollständig und treu sind, ihren guten Werth haben; aber ich gestehe, ich habe noch einen höhern gesucht. Ich habe nicht mich begnügt Extractum actorum zu geben, sondern auch mein Votum zugesetzt. Da ich meine Zweifelsgründe in ihrer ganzen Stärke vorgetragen habe, so steht es bey Jedem, die Schlußfolgen umzukehren, wenn er glaubt, daß meine Prämissen falsch sind.

Bey jedem Fakto des Streits selbst habe ich auf die (so viel ich weis) beyden besten Sammlungen verwiesen, die wir von den Staatsschriften über die Baierische Erbfolge erhalten haben *), und bey den historischen und rechtli-

chen

*) Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrechte und zur Reichsgeschichte, 8 Berlin 1778. Sammlungen von Staatsschriften,

chen Erläuterungen, so oft es nöthig war, auf die Quellen oder beßten Ausführungen verwiesen. Bey Sachen, die keines Beweises bedürfen, habe ich überflüßige Citaten vermieden; auf die Richtigkeit der gegebenen aber kann sich der Leser verlassen. Ich hoffe ihn dadurch in den Stand gesetzt zu haben, bey jedem einzelnen Punkt die eigne Untersuchung und Prüfung meiner Vorstellung anzustellen. Es ist bey der Menge von Gegenständen sehr leicht möglich, daß ich mich in einem oder andern Fall geirret habe; aber ich hoffe, jedem Leser, dem daran liegt, den Weg gewiesen zu haben, meinen Irthum zu entdecken.

Bey diesen Gesinnungen können meine Urtheile unmöglich für irgend eine Parthey beleidigend seyn, außer nur dann, wenn es die Natur des Gegenstandes mit sich bringt, daß sie es seyn müssen. Aber die Worte, in die ich jene Urtheile gelegt habe, sollen, hoffe ich, mit Grunde nie beleidigen können. Ich werde nie sagen, daß eine Behauptung ungegründet sey, ohne die Gründe vollständig anzuführen, aus denen sie es mir scheint; man darf sich nur die Mühe nehmen mir zu beweisen, daß diese Gründe nicht so stark oder durch andre gehoben sind, so werde ich der Erste seyn, der die Schlußfolge verbessert. Solche Berichtigungen werde ich mit dem größten Dank erkennen; allgemeine und unbewiesene Vorwürfe aber nie beantworten.

Ein

---

zum Behufe der Baierischen Geschichte nach Absterben Churfürst Maximilian III, und dadurch erloschener Wilhelminischen Linie, 8 Frankfurt und Leipzig 1778.

Ein Verbot meiner Schrift aber in irgend einem der Staaten, welche dieser Streit angeht, werde ich anführen, weil es bewiese, daß dieser Staat seine eigne Gründe in ihrer vollen Stärke, wie er sie ihnen selbst gegeben hat, neben den Gegengründen in eben der Stärke vorgestellt, für zu leicht halte, und diese Stellung nicht vertragen könne; aber dagegen das Recht des deutschen Schriftstellers über deutsche Angelegenheiten, nicht mit englischer, sondern deutscher Freymüthigkeit zu schreiben, unrechtmäßig angreife. Ein Faktum, das allerdings gewußt zu werden verdient! Von Privatschriften werde ich nur diejenigen in meiner Geschichte anführen, die entweder in öffentlichen Schriften als beweisende Ausführungen angeführt sind, oder doch beygetragen haben, den Grundsätzen des Publikums über erhebliche Materien neue und wichtige Bestimmungen zu geben. Die Verfasser der öffenlichen und Privatschriften nenne ich, wenn sie schon vor mir genannt sind, sonst aber nicht, wenn sie mir auch bekannt wären, weil dieses Manchen unangenehm seyn kann. Die Begebenheiten des Krieges gehören natürlich nicht zu meinem Zweck.

Nach diesem Plan hoffe ich dem denkenden Mann, der von dieser wichtigen Sache sich unterrichten will, genug zu thun; dem künftigen Staatsmann, der in Angelegenheiten, die von der gegenwärtigen abhangen, arbeiten soll, den Blick über das Ganze zu erleichtern, und den Weg zu den einzelnen Untersuchungen anzuweisen; endlich dem künftigen Geschichtsschreiber ein wohlzusammenhängendes Gerippe zu liefern, dessen aus Noth und mit Absicht gelassene Lücken er treflich ausfüllen, und ein Werk, das das meinige vergessen machen wird, bilden kann, wenn er nur recht tiefe Kenntniß der Staatsverhältnisse und der Menschen, und einen Blick, der gleich weit und gleich scharf ist, zu seiner Arbeit bringt!

Ge-

Geschichte

des

Baierischen Erbfolgestreits.

Erstes Stück.

Innhalt.

I.

Tod des Churfürst Maximilian Joseph. Lage der Baierischen Erbfolge, in Absicht der Baierischen Herzogthümer, der Oberpfalz, der Grafschaft Cham und der übrigen Landen, der Churwürde, Erzamts, Kreisverhältnisse und Allodialerbschaft. . . . p. 1.

II.

Besitznehmung sämmtlicher Lande und Rechte durch den Churfürst von der Pfalz. Anspruch des Churfürsten von Sachsen auf die Allodialverlassenschaft. . . . p. 22.

III.

Anspruch der Kaiserinn-Königinn auf Mindelheim, auf die Böhmischen Lehn in der Oberpfalz, auf das Straubingische Baiern. . p. 28.

IV.

Convention vom 3ten Jenner zwischen der Kaiserinn-Königinn und dem Churfürst von der Pfalz. . . . p. 55.

V.

Kaiserliche Besitznehmung der dem Reich angefallnen Lehne. . p. 58.

VI.

Note des Fürst von Kaunitz an die Gesandten am Kais. Königl. Hofe. Reichstägl. Erklärungen. . . p. 61.

VII.

Anspruch der Kais. Königinn aus dem Rückgangsrecht, anbefohlne Huldigung im Straubingischen Baiern, Einführung des Churfürsten von der Pfalz in die fünfte Stelle im Churfürstl. Collegio. . p. 63.

Druckfehler und Verbesserungen.

S. 1. Zeile 16. statt die Geschichte des Staat- und Lehnrechts, lies die Geschichte, das Staats- und Lehnrecht.

Zeile 17. statt wichtige lies richtige.

S. 2. Zeile 1. statt die gewöhnliche l. die genaue.

S. 10. in der Anmerkung Z. 1. statt oder lies aber.

S. 14. Zeile 7. statt diesen lies dieser.

S. 15. Zeile 5. statt itze auf beyder lies auch itzt bey der.

S. 16. Zeile 12. muß der vorgesetzte Buchstabe a. wegfallen.

— — 26. statt verausseh n lies voraussehn.

Bey S. 24. letzte Zeile des Textes will ich noch erinnern, daß der Traktat von 1771 nunmehr im Urkundenbuch zur Herzogl. Zweybrückischen Deduktion bekannt gemacht sey, welche dem Verfasser bey Ausarbeitung der ersten Bogen noch nicht zugekommen war.

Stammtafel.

Stammta

Otto I. von Wittelsbach, Herzog

Ludwig, Pfalzgraf am Rhein

Otto illustris

Ludwig Severus seit der Theilung von 1255 Herzog in Baiern Pfalzgraf am Rhein † 1294.

Rudolph, Pfalzgraf wird seiner Lande entsetzt 1317 † 1319. Stammvater der Rudolphinischen Linie.

Ludwig, Herzog in Baiern und Römischer Kaiser † 1347. Stammvater der Ludovicianischen oder Wilhelminischen Linie.

Adolph † 1328.

Ruprecht II. Stammvater des itzigen Pfälzischen Hauses.

Rudolph † 1353.

Rupprecht. † 1390.

Ludwig, Churfürst von Brandenburg, Herzog in Oberbaiern, † 1361.

Mainhard, Herzog in Oberbaiern und Graf von Tyrol † 1363.

Stephan I. (fibulatus) Herzog in Niederbaiern und Oberbaiern. † 1375

Stephan II Stifter der Ingolstädtischen Linie, welche 1445 ausgeht.

Friedrich, Stifter der Landshutischen Linie, welche 1503 ausgeht.

Anna, vermählte Markgräfinn von Meissen.

Margaretha, vermählte Churf. von Brandenburg. Stammutter des itzigen Königlich-Preußischen Hauses.

Elisabeth, vermählte Königinn

Wladislaus IV. K. in Polen, Ungarn

Anna, vermählt an K. Ferdinand I. des itzigen Erzhauses Oesterr

l.

Baiern 1180 † 1183.

215, † 1231.

1253.

Heinrich, seit 1255 Herzog in
Niederbaiern † 1290.

Otto † 1312.

enrich † 1333.

Stephan † 1311.

Henrich † 1339.

Johann † 1340. und
mit ihm geht die Linie
der ersten Herzoge von
Niederbaiern aus.

Elisabeth, Gemahlinn
Herzogs Otto von
Oesterreich.

Friedrich. Leopold.
Herzoge von Oesterreich.

wig (Romanus)
zog in Oberbaiern,
rfürst zu Branden-
burg, † 1365.

Wilhelm, Herzog
in Niederbaiern,
† 1377.

Albrecht, Herzog in
Niederbaiern, †
1404.

Otto, Herzog in Ober-
baiern und Churfürst
von Brandenburg,
† 1379.

ann,
ter der
inchi-
Linie,
lche
aus-
ht.

Wilhelm, Herzog
in Niederbaiern,
† 1417.

Johanna oder
Sophia, ver-
mählt an Herzog
Albrecht IV. von
Oesterreich,
† 1402.

Johannes, Bischof
von Lüttich, Herz. in
N. B. † 1425, mit
ihm geht die Linie der
zweyten Niederbaieri-
schen oder Straubin-
gischen Herzoge aus.

Elisabeth, Tochter
K. Sigismunds.

Albert V. Herzog
von Oesterreich.

n Pohlen.

Ladislaus posthumus
† 1457 ohne Erben.

nd Böhmen.

Stammutter
h.

I.

Den 30ten December 1777 starb Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbaiern, auch der Obernpfalz Herzog, Pfalzgraf beym Rhein, des H. R. Reichs Erztruchses und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg u. s. w. ohne Hinterlassung ehelicher Lehns- und Allodialerben.

Durch diesen Todesfall wurden die Herzogthümer Ober- und Niederbaiern, die Oberpfalz, die gefürstete Landgrafschaft Leuchtenberg, verschiedne andre Grafschaften und Güter, die auf verschiedne Art nach und nach Theile des Baierischen Staats geworden waren, nebst der fünften Stelle im Churfürstlichen Collegio und dem Erztruchsessen Amt, dem Recht des alternirenden Reichsvicariats, zwey Stimmen im Fürstencollegio wegen Baiern und Leuchtenberg, dem Kreisobristen Amt und alternirendem Kreisausschreibeamt des Baierischen Kreises, nebst verschiedenen Stimmen auf den Baierischen und Schwäbischen Kreistägen erledigt.

Die rechtmäßige Nachfolge in diesen Ländern, Würden und Rechten mußte auf die Geschichte, des Staats- und Lehnrechts, oder auf Hausverträge und wichtige Anwartschaften sich gründen. In soweit diese Quellen dem Publikum bekannt waren, konnte es auch alle mögliche Ansprüche auf die Baierische Erbfolge beurtheilen; in so weit sie ihm unbekannt waren,

 mußte

mußte es Unterricht erwarten. Die gewöhnliche Kenntniß der verschiednen Art, wie die Besitzungen des ausgestorbenen Churbaierischen Hauses erworben worden, und der rechtsbegründeten Bestimmungen, welche sie nachher erhalten hatten, konnte allein zu einem richtigen Urtheil über ihr ferneres Schicksal leiten, wann dieses auf eine reichsverfassungsmäßige Art entschieden werden sollte.

Dieß Urtheil war über die wichtigsten Theile der Verlassenschaft Maximilian Josephs möglich, weil die Beschaffenheit derselben und ihres Erwerbs aus der Geschichte hinlänglich bekannt war. Bey einigen Theilen aber war diese Kenntniß mangelhaft, und man konnte also die Ansprüche an dieselben nur wahrscheinlich vermuthen.

Es wird angenehm seyn, mit einem Blick zu übersehen, wie die am 30ten Dec. 1777 bekannte Geschichte und Beschaffenheit der einzelnen Theile der Baierischen Erbschaft die Erwartungen des Publikums bestimmen mußten.

Diese einzelnen Theile sind folgende:

I. Die Herzogthümer Ober- und Niederbaiern.

Die Art, wie diese Herzogthümer dem ausgestorbenen Hause erworben worden, und die fernern Bestimmungen in dem Besitz derselben, sind aus der Geschichte so genau und zuverläßig bekannt, daß es ganz leicht und einfach schien, über das Recht der Nachfolge in diesen Ländern zu urtheilen.

Folgende historische Sätze waren bisher nie bezweifelt und schienen die Sache zu entscheiden:

Otto von Wittelsbach wurde 1180 vom Kaiser Friedrich I. mit dem Herzogthum Baiern, als einem Reichsmannlehn, für sich und seine männliche Nachkommenschaft, belehnt *).

Der

*) Es wäre unnütze Mühe, über dieses und die folgenden ganz bekannten Thatsätze Zeugnisse der Schriftsteller anzuführen. Ich werde dieses in ähnlichen Fällen allemal, aber nie unterlassen, wenn ein Faktum zweifelhaft scheint, und ich schuldig bin, meine Vorstellung desselben zu beweisen.

So viel ich weiß, ist der Lehnbrief K. Friedrich I nie bekannt geworden. Er ist auch zu Entscheidung der folgenden Streitigkeiten nicht erheblich, aber ich

Der Sohn dieses ersten Herzogs von Baiern aus dem Wittelsbachischen Hause, Ludwig, wurde 1215 vom Kaiser Friedrich II. mit der Pfalzgrafschaft am Rhein belehnt. Aber erst sein Sohn, Otto der Erlauchte kam zum wirklichen Besitz derselben. Er hinterlies Baiern und die Pfalz, zu einem Staat vereinigt, 1253 seinen Söhnen Ludwig dem Strengen und Heinrich.

Diese regierten denselben zwey Jahre gemeinschaftlich, aber 1255 theilten sie ihn so, daß Ludwig Oberbaiern und die Pfalz am Rhein, Heinrich Niederbaiern *) erhielt. Der Theilungsbrief ist nie bekannt

---

ich halte es nicht unnütze, zuweilen noch übrige Lücken in der Kenntniß der Geschichte und des Staatsrechts von Baiern anzumerken, zu deren Aufklärung itzt eine so wichtige Veranlassung gegeben ist.

*) Diese Namen Ober- und Nieder Baiern bedeuteten freylich damals nicht, was sie nachher und itzt bedeuten. In Ober-Baiern werden die Städte München, Jngolstadt, Wasserburg, Stephaning, Lengenfeld, Rietenburg, Regenstauf, Amberg, die Burggrafschaft Regenspurg und viele andre Orte in dem Gebürge, in Nieder-Baiern, Waldmünchen, Kelhaim, Landshut, Mosburg, Landsart, Dingelsing, Erding, Otting, Purghausen, Hall, Straubing, Teckendorff, Vilshoven, Osterhoven, Gravenau, und alles was zwischen diesen Orten von Oestreich bis Böhmen liegt, angegeben. S. ein von dem berühmten Gewoldus excerpirtes und nachgelassenes Chronicon Bavaricani Anonymi, in Oefelii Script. Rerum Boicarum, Tom. I. p. 389, ebendaselbst p. 362, p. 654 und p. 676. Aventinus L. VII. c. 7. Tolneri Hist. Palat. p. 40. (wo man ein noch genaueres Verzeichniß der zu der Pfalzgrafschaft und Ober-Baiern gehörigen Orte findet) und p. 402. Einige Schriftsteller geben als das Theilungsjahr 1253 oder 1254 an, und von einem Anonymus in Farragine histor. Rer. Ratispon. (das sich gleichfalls aus Gewoldus Verlassenschaft in Oefelii Script. I. befindet) wird p. 505 im Jahr 1252 der Tod Otto des Erlauchten, und die Theilung zwischen seinen Söhnen gesetzt. Die meisten Schriftsteller aber entscheiden für das Jahr 1255. Die Größe jedes Antheils wird aus den bemerkten Orten (in welchen alle Annalisten übereinstimmen) ohngefehr deutlich, ob sie gleich, so lange der Theilungsbrief nicht publicirt ist, nicht mit völliger Zuverlässigkeit und Genauigkeit angegeben werden kann. So viel sieht man, daß H. Ludwig der Strenge im Ganzen mehr bekommen hat, als Henrich, unstreitig, weil er der Aeltere beider Brüder war. Dagegen aber scheint H. Heinrich den größern Theil von Baiern erhalten zu haben. In einer Streitschrift des Gewoldus: Antithesis ad Marq. Freheri Assertionem de Palatino Electoratu, (wovon ich eine Ausgabe vor mir habe, die recusa ad edit. Monachianam auf dem Titel genannt wird,) finde ich p. 16 einen Auszug einer Urkunde Herzog Heinrichs von 1162, woraus fast zu erhellen scheint, daß bey der Theilung Ludwig die Pfalzgrafschaft am Rhein voraus bekommen, und die übrigen Besitzungen mit Heinrich gleich getheilt habe. Hier ist

geworden, und befindet sich auch im Baierischen Archiv nicht mehr *). Aber man hat durchaus keinen Grund zu zweifeln, daß diese Theilung zu der gewöhnlichen Art, die man Theidigungen oder Mutschierungen nennt, gehörte, und also allen Nachkommen Ludwigs und Heinrichs ihr Recht zu dem ganzen Herzogthum Baiern und der Pfalz am Rhein vorbehielt, das sie in ihren Stammvätern Otto dem Erlauchten und Ludwig erworben hatten.

Die Theilung von 1255 war also nur eine Bestimmung des Besitzes, eine Abänderung der bisher gemeinschaftlichen Verwaltung und Nutznieſsung in eine getheilte.

So hat man diese Theilung immer angesehn, und nie vermuthet, daß sie eine Tod- oder Grundtheilung gewesen sey, in welcher zwey Linien sich gänzlich und auf ewig von einander trennen, und gegenseitig ihrem Recht, das sie auf alle vom gemeinschaftlichen Stammvater eworbne Besitzungen

---

diese Stelle: Sane terra fratris nostri apud Rhenum, cum hominibus majoribus, & minoribus & omnibus aliis attinentiis suis sive in sua seu aliorum hoc tempore potentia teneantur de bona voluntate nostra, & sine impedimento quolibet, remanebunt in imposterum juri suo. Reliqua vero ubicunque terrarum bona ambobus nobis jure haereditario competentia, quae ad praesens ab aliis occupantur cum ad nostram fuerint potentiam devoluta, deductis expensis aequaliter dividentur.

Alle angeführte Data sind nicht hinreichend, uns einen richtigen Begrif von der Größe und den Gränzen jedes Antheils zu geben; aber so viel, glaube ich, läßt sich mit Gewisheit sagen, daß der Hr. Etatsrath Moser in seinen fortgesetzten Anmerkungen über den Abgang des Bairischen Hauses p. 15 auch nicht historische Gründe genug hatte, entscheidend zu sagen, daß Ober-Baiern 1255 nur das itzige Rent-Amt München begriffen habe. So lange wir den Theilungsbrief nicht haben, läßt sich keine richtige Vergleichung der itzigen Rent-Aemter mit den ehemaligen Theilungen machen, und aus den oben angeführten Orten ist klar, daß einige Theile des sogenannten Nordgaus mit zum Antheil H. Ludwigs gehörten, die niemals im Rent-Amt München begriffen gewesen sind. Eben so wenig kann die Behauptung des Verfassers der Wienerischen Beantwortung der Berlinischen Betrachtungen ꝛc. p. 10. 11, daß „Ober-Baiern nur einen kleinen Theil von Baiern und alle übrigen Di„strikte Nieder-Baiern ausgemacht habe" durch die bis itzt bekannte Geschichte bewiesen werden.

*) Der Churbaierische Rath und Archivarius Aettenkhover in seiner kurzgefaßten Geschichte der Herzoge von Baiern, (Regensburg 1767. 8.) p. 18 sagt, daß dieser Theilungsvergleich in tomo privilegiorum sub nr. 34. fol. 340 eingerückt gewesen sey. Man hat nachher durch das Zeugniß des itzigen Chur-Baierischen Archivars erfahren, daß er geflissentlich herausgeschnitten worden.

sitzungen haben, in Absicht gewisser Theile derselben entsagen, und sich selbst von der künftigen Erbfolge ausschließen. Diese Art von Theilung ist allemal der Natur der Sache nach unwahrscheinlich, weil der vermuthliche Wille aller Glieder eines Hauses kein andrer seyn kann, als den Wohlstand desselben und also auch die ihm erworbenen Lande, so lang es existirt, zu erhalten, und den Rückfall seiner Lehne nicht eher zuzugeben, bis gar keine lehnsfähige Glieder mehr übrig sind und also die Bedingung des Besitzes aufhört. Vor diesem Fall aber den Rückfall selbst zu befördern, kann nicht der Wille eines Hauses seyn, wenn nicht besondre Umstände eintreten, die historisch bewiesen werden müssen. Der gesunden Vernunft, und auch dem Herkommen nach sind alle Theilungen in fürstlichen Häusern als Theidigungen anzusehen, so lange nicht ausdrücklich durch die klare Bestimmung des Theilungsbriefes selbst oder unverwerfliche Zeugnisse andrer Urkunden und gleichzeitigen Annalisten bewiesen ist, daß eine Theilung, Todttheilung, gewesen sey*).

So lange also dieser Beweis von der Theilung 1255 nicht gegeben worden, kann man nicht daran denken, sie für etwas anders als eine Mutschierung zu halten. Noch mehr, alle aus der folgenden Geschichte bekannte Umstände machen es vielmehr überwiegend wahrscheinlich, daß der Beweis des Gegentheils niemals werde geführt werden können.

Wenn zwey Linien eines Hauses sich durch eine Theidigung in den Besitz ihrer Lande theilen, so behalten sie, als Zeichen der gemeinschaftlichen Abstammung und des daraus abfließenden Erbfolge Rechts, die bisher geführte Titel und Wappen ungeändert bey. Wenn sie aber eine Todttheilung eingehen, so ändern sie Titel und Wappen, und die getheilte Linien werden als zwey verschiedene Häuser angesehn. Das erstere ist von

 beyden

*) So wie bey unbestrittenen Faktis, halte ich es auch bey klaren Rechtssätzen überflüssig, die Zeugnisse der Schriftsteller anzuführen. Es würde mich wenigstens hier zu weit führen, wenn ich in die neuern Streitigkeiten berühmter Rechtslehrer über die Rechte der Erbfolge in den deutschen altfürstlichen Häusern tiefer eingehen wollte. Meinen Satz, daß eine Todttheilung ohne Beweis nicht zu vermuthen sey und allemal bewiesen werden müsse, wird man wohl mit Grunde nicht bezweifeln, so wenig wie die auf den vorliegenden Fall gemachte Anwendung, die auf unbestrittner Geschichte beruhet. Von der Mitbelehnung und gesamten Hand sage ich nichts, weil sie im Pfälzisch-Baierischen Hause bekanntlich nicht hergebracht ist.

beyden Linien der Baierischen Herzogen beständig geschehen, sowol in ihren eigenen als den von den Kaisern für sie ausgefertigten Urkunden *).

Im Jahr 1281 bestätigte Kaiser Rudolph I einen zwischen Herzog Ludwig und Heinrich über gewisse Streitigkeiten zu Vilshofen geschlossenen Vergleich. In der zu Regenspurg am 11ten Jul. darüber ausgefertigten Urkunde giebt **) er nicht nur beyden Herzogen gleiche Titulatur: Illustres, Ludovicus & Henricus, fratres, Duces Bavariae, Comites Palatini Rheni Principes nostri charissimi — und auch Principes qui ejusdem throni egregiae sunt columpne, sondern nennt auch ihre Länder, über die der Vergleich geschlossen war, ausdrücklich Erbfürstenthümer principatus hereditarios beyder Herzogen.

Im Jahr 1340 starb die von Herzog Heinrich abstammende Nieder Baierische Linie aus, zu dem dadurch eröfneten Lande meldeten sich 1) die

---

*) Die von beyden abgetheilten Linien beybehaltne gleiche Titulatur beweisen folgende aus dem Baierischen Archiv in Oefelii Scriptoribus Rerum Boicarum T. II. abgedruckte Urkunden, p. 104. Ein Vertragsbrief durch Kaiser Rudolph zwischen Herzog Ludwig und Herzog Heinrich von 1287. Wir Rudolff von GOttes Gnaden Römischer Khunig — thun khunt — daß wir die Mißhellunge, die zwischen unsern lieben Fürsten Ludwigen und Heinrichen, seinem Brueder, Pfallnzgraven zu Rein und Herzogen von Bayrn ꝛc.
p. 106. Eine Urkunde von eben dem Jahr fängt an: Wir Ludwig und Heinrich von GOttes Genaden, Pfallnzgraven zu Rein und Herzogen zu Baiern ꝛc. Eben so eine Verschreibung beyder Herzoge von 1288. p. 110. In den Verhandlungen nach Herzog Heinrichs Tode (1290) gebrauchen dessen Söhne und Herzog Ludwig von Ober-Baiern gleichfalls immer dieselbe Titulatur, z. B. l. c. p. 120. eine Urkunde von 1290 fängt an: Wir Ludwig und Otto von GOttes Genaden Pfallenzgraven zu Rein, Herzogen zu Bayern ꝛc. Otto war der ältere Sohn Herzog Heinrichs. Läßt es sich wohl denken, daß dieser mit seinem Oheim eine und dieselbe Titulatur gebrauchen konnte, wenn sein Vater sich durch eine Todtheilung ganz getrennt und allem Recht auf die Pfalzgrafschaft entsagt hatte? Auch der Schenkungsbrief Königs Conradini von 1266, nennt Ludwig und Henrich illustres Comites Palatinos Rheni, Duces Bavariae. S. dasselbe in Falkensteins vollständiger Geschichte von Bayern, Nürnberg 1763. fol. Th. III. p. 181.

**) Sie ist zuerst von Gewoldus in der vorhin angeführten Antithesis p. 14. bekannt gemacht, und nachher von Tolner in seinen Codicem Diplomaticum Palatinum p. 78, der sich bey seiner Historia Palatina (Francof. ad Moenum 1700 fol.) befindet, gebracht worden. Sie findet sich auch in Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Contin. II. T. VIII, p. 130 und daraus ein Zusammentrag der wichtigsten Urkunden ꝛc. p. 9. In dem ersten Abdruck bey Gewoldus steht durch einen Druckfehler in der Hauptstelle statt principatibus, principibus.

die Herzoge von Oesterreich, Friedrich und Leopold, die durch ihre Mutter Elisabeth von den Niederbaierischen Herzogen abstammeten; 2) Die Pfalzgrafen Rudolff und Ruprecht wegen ihrer Abstammung vom ersten Erwerber, 3) der Kaiser und Herzog in Oberbaiern Ludwig, weil er dem ersten Erwerber um einen Grad näher sey, als seine Brudersöhne, die Pfalzgrafen.

Alle drey Theile beriefen sich auf das Erbrecht, welches nicht geschehen konnte, wenn man die Theilung von 1255 im J. 1340 für eine Todttheilung hielt, da Niederbaiern dem Kaiser und Reich wäre erledigt worden, und K. Ludwig nicht durch Erbrecht, sondern allenfalls durch eine neue Belehnung es für sein Haus hätte erwerben können. Der Anspruch der Oesterreichischen Herzoge gehörte zu den Unrechtmäßigkeiten, durch welche oft ein Haus in den mittlern Zeiten sich zu vergrößern suchte. Sie, als weibliche Nachkommen, konnten unmöglich in einem unstreitigen Mannlehn succediren und wurden daher auch völlig abgewiesen. Kaiser Ludwigs Grund schien allerdings seinem Anspruch vor dem der Pfalzgrafen einen Vorzug zu geben, und die Stände von Niederbaiern, deren Ausspruch die Sache übergeben war, entschieden für den Kaiser, als den nächsten Erben.

Die Pfalzgrafen hielten indes ihre Rechte durch die Obermacht des Kaisers verletzt, verglichen sich aber nachher gegen eine gewisse Summe Geldes ihren Ansprüchen zu entsagen *). Es versteht sich von selbst, daß hier nur von den Ansprüchen auf die gegenwärtige, nicht auf die künftige Erbfolge, die auf der Abstammung vom ersten Erwerber beruhte, die Rede seyn konnte. Diese Gründe, nemlich die beybehaltene gemeinschaftliche Titul und Wappen, die Erklärung K. Rudolphs I von 1281, die Entscheidung des Erbfolgestreits von 1340 nebst dem mangelnden nothwendigen Beweise für die Todttheilung scheinen also unwidersprechlich zu beweisen, daß die Theilung von 1255 eine Mutschierung war, die in dem Erwerb des Herzogthums Baiern von Otto I für alle seine männliche Nach-

*) Ich darf hier den wichtigen Vergleich von 1348 noch nicht anführen, da er, so viel ich habe finden können, beym Tode Maximilian Josephs noch nicht bekannt war, sondern zuerst nach dem Original des Münchner Archivs vom Königl. Preuss. Hofe bekannt gemacht ist.

Nachkommen nichts änderte. Noch vor dem Vorgange von 1340 war ein Grundgesetz in dem Wittelsbachischen Hause zwischen den beyden Linien desselben auf folgende Art errichtet worden. Ludwig des Strengen Söhne, Rudolph der Stammelnde, Stammvater des itzigen Pfälzischen Hauses (oder der Rudolphinischen Linie) und Ludwig, der nachmalige Kaiser, Stammvater des ausgegangenen Baierischen Hauses (oder der Ludovicianischen, und in der folgenden Zeit sogenannten Wilhelminischen Linie) machten verschiedene Theilungen ihrer Lande, die aber durch die Streitigkeiten über Ludwigs Kaiserwahl und Rudolphs Verbannung wieder aufgehoben wurden. Aber mit den Söhnen des letzteren, Rudolph und Ruprecht, (auch im Namen des Enkels Ruprechts des jüngern Sohns des Adolphs) schloß Kaiser Ludwig 1329, für sich und ihre beyderseitigen Erben einen neuen Theilungsvertrag, der als das erste bleibende Hausgesetz des Wittelsbachischen Hauses seiner Natur nach angesehen werden muß, und auch in den folgenden Verträgen angesehen ist *).

Nebst

---

*) In einer Erklärung des Wiener Hofes, (in den Beylagen zu der Hauptdeduktion: Ihro K. K. Apost. Majestät Gerechtsamen und Maasregeln, p. 47) wird behauptet: Daß die Urschrift des Vertrages von Pavia, so viel man „wisse, noch nie abgedruckt erschienen sey, und die bey verschiednen Schrift„stellern vorkommenden verstümmelten Stücke und Auszüge desselben sehr „verschieden wären." Diese Behauptung ist unrichtig, und der Verfasser einer Staatsschrift vom Jahr 1778 im Namen eines so großen Hofes hätte allerdings wissen können und sollen, daß der Traktat von Pavia aus dem Churbaierischen Archiv, in Aettenkhovers Baierischer Geschichte, in den Beylagen p. 221, und aus dem Churpfälzischen Archiv in Olenschlagers Erläuterung der Güldenen Bulle, Urkundenbuch, p. V. auch in Wedekind Diss. de inutili ad successionem in feuda Principum Imp. simultaneae investiturae cum pactu & providentia majorum nexu Beyl. Nr. III. wie auch in Londorps Act. Publ. T. IV. l. 3. c. 108. vollständig abgedruckt sey. Man findet ihn nunmehr auch im Zusammentrag der Urkunden Th. I. p. 23. wie auch bey dem Exposé des Motifs qui ont engagé S. M. le Roi de Prusse, &c. Pieces Justif. Nr. 13.

Obgleich man also itzt diesen wichtigen Traktat an mehreren Orten vollständig lesen kann, so setze ich doch zur geschwinden Einsicht die Hauptstellen hieher, damit Jeder mit ihnen den angegebenen Inhalt sogleich vergleichen könne:

Wür sullen auch unser Herrschaft, Vest und Gut niemand geben noch Verkauffen und was wir je Verkauffen miessen, die

sullen

Nebst Bestimmung des Antheils einer jeden Linie, sind die Hauptartikel dieses Traktats:

1) Daß kein Theil jemals etwas von seiner Herrschaft an einen Andern vergeben, verkaufen, verleihen, versetzen oder verwechseln solle.

2) Daß, wenn ein Theil zum Verkauf sich genöthigt sähe, solle er diesen dem andern anbieten.

3) Das Recht der Wahl eines Römischen Königs soll in den beyden Häusern abwechseln und das Pfälzische den Ersten wählen.

4) Wenn eine Linie ohne Erben ausgienge, sollen derselben Lande, Leute und Herrschaften nebst der Churwürde an die überbleibende fallen.

Durch

---

sullen wir Ine zukauf geben, und anders Niemand, das sullen sy uns herwieder thun.

Wär sullen auch unser Veßt und Gut, wie die genannt sind, nichts Versetzen keinem Kunig, noch Fürsten, er sey Pfaff oder Lay, also sullen sy auch thun.

Wär sullen auch unser Herrschaft, Burg, stett noch gut niemand Leihen, Versetzen noch Verwexlen mit gewärdt auf Iren schaden, desselb sullen sy uns herwieder thun.

Wir (die Pfalzgraffen) sullen auch den ersten Romischen kunig wehlen für uns: und unsere tail, so sullen unsers lieben Herrn und Vetern Keyser Ludwigs kind Ludwig, und Steffen oder ir Erben den andern Römischen Kunig wehlen und also soll die Wechslung der Wal des Reichs zwischen uns und unsere Erben fürbas ewiglich bleiben.

Und Ob Wür unser tail: oder unser erben on Erben Verfahren so sullen unser Land Leut und Herrschafft, und die Wal des Reichs auf sy und ir Erben geuallen und Erben, auch sullen herwider ir Land, Leut und Herrschafft und die Wal des Reichs auf unsern tail: und unser Erben geuallen, und erben ob sy on Erben Verfarn,

Durch diesen Vertrag wurde also das Recht der gegenseitigen Erbfolge, wie es schon durch die gemeinschaftliche Abstammung erworben war, ausdrücklich bestätigt, und zugleich die sämtlichen damaligen Lande beyder Linien mit einem ewigen Familien-Fideicommiß *) belegt und unveräußerlich gemacht. Der Kaiser war selbst Mitcontrahent dieses Vertrags und gab ihm also die lehnsherrliche Bestätigung; auch alle Churfürsten bestätigten ihn mit ihren gewöhnlichen Willbriefen.

Gegen denselben sind nachher verschiedene Handlungen vorgenommen, die ihn aber nicht aufgehoben haben, da beyde Häuser sich die gegenseitigen Vergehungen verziehn, und den Pavesischen Traktat durch nachfolgende Hausverträge bestätiget und in seiner Kraft erhalten haben.

Die 1329 lebende Herzoge von Niederbaiern waren dem Traktat nicht beygetreten. Die sämtlichen Herzoge von Baiern und Pfalzgrafen hatten aber ein unstreitiges Recht der Erbfolge auf Niederbaiern im Fall des Abgangs der itzigen Herzoge, durch ihre Abstammung vom ersten Erwerber. Man kann nicht wohl zweifeln, daß sie auch dieses ihr Recht unter dem errichteten Familien-Fideicommiß zu begreifen, und alle ihrem ganzen Hause gemeinschaftlich erworbene Länder bey demselben auf ewig zu erhalten, sollten die Absicht gehabt haben.

Hätten die Herzoge von Baiern aber auch 1329 diese Absicht nicht gehabt, so blieben ihre durch die Abstammung von O t t o I erworbene Rechte der Erbfolge ungeändert, wie dieses beyde Linien bey dem Streit von 1340 deutlich genug bewiesen. Der Traktat von Pavia gab überhaupt kein neues Recht, er bestätigte nur das durch die kaiserliche Belehnung einmal erworbene. Auch ohne ihn mußte eine Linie der andern in allen unter dieser Belehnung begriffenen Reichslehen nachfolgen, und so bleibt auch das Recht der Erbfolge in dem Theile, den man damals Niederbaiern nannte, ungeschwächt, man mag im Traktat von Pavia an dasselbe gedacht haben oder nicht. Dieser Satz scheint ganz klar und keines Zweifels fähig zu seyn.

Die

*) Dieser Name war in den damaligen Zeiten noch nicht gebräuchlich, oder die Sache ist im Traktat von Pavia so deutlich ausgedruckt und bestimmt, als es nur mit Worten geschehn kann.

Die Rudolphinische und Ludovicianische Linie haben aber den Grundvertrag von 1329 nachher durch mehrere Haus- und Unionsverträge bestätigt, und wo nicht auf neuere, doch wenigstens alle seit der Zeit wieder von der einen oder andern erworbene altväterliche Güter also ganz unstreitig auf das seit 1340 von der Ludovicianischen, mit Bewilligung der Rudolphinischen Linie, besessene Niederbaiern, ausgedehnt. Diese Hausverträge sind nicht alle öffentlich bekannt geworden *), aber in dem von 1724, der gedruckt ist, sind alle ältere bestätiget, und in demselben ist ausdrücklich erklärt, „daß nach Abgang einer Linie die Erbfolge der andern schon „durch die gemeinschaftliche Abstammung erworben, auch in den Hausver„trägen hinlänglich befestigt, und da derselben im Westphälischen Frieden „auf keine Weise derogirt sey, hierdurch nochmals bestätiget werde **).“

Der Westphälische Friede hat in Absicht andrer Besitzungen und der Churwürde Abänderung und eine Disposition für die Zukunft gemacht; alle übrige Rechte des Pfälzischen Hauses aber, die kein Gegenstand de Krieges, also auch nicht des W. Fr. waren, in ihrer bisherigen Lage unver-

 letzt

---

*) Diese Hausverträge werden auch nicht von allen Schriftstellern gleich vollständig angeführt. Der Hr. Geh. Justizrath Pütter im Handbuch von den besondern teutschen Staaten, I, p. 330. und der Hr. Etatsrath von Moser in der Einleitung in das Churfürstlich-Pfälzische Staatsrecht Cap. VII, §. 27 führen aus dem Vertrage von 1724, die darinn citirten Traktaten von 1490, 1524 und 1673 an, und leztrer Gelehrter merkt ausdrücklich an, daß dieselben bisher (d. i. bis 1762) noch nicht gedruckt wären. Die vollständigste Angabe derselben ist unstreitig die, welche der Chur-Baierische Geh. Conferenzminister, Freyherr von Kreitmayer, in seinem Baierischen Staatsrecht, (das den dritten Theil seines Grundrisses des allg. und deutsch. Staatsrechts ausmacht) p. 226 gegeben hat. Nach derselben sind in den Jahren 1490, 1524, 1559, 1673, 1724, 1728, 1734 und 1761 zwischen Chur-Pfalz und Chur-Baiern Freundschafts- und Unionsverträge geschlossen worden, von denen aber nur der von 1724 in Finsterwalds erleuterter Germania Princ. p. 2434, und in Falkensteins Gesch. des Herzogthums Baiern III. p. 835 gedruckt sey. Man hat nachher erfahren, daß auch in den Jahren 1746, 1766, 1771 und 1774 noch andre Hausverträge geschlossen sind, von denen besonders der von 1766 sehr merkwürdig und durch den Königl. Preuss. Hof während des itzigen Erbfolgestreits zuerst bekannt gemacht ist. Der Freyherr von Kreitmayer nennet denselben und den von 1746 nicht, obgleich sein genanntes schätzbares Werk erst 1770 erschienen ist.

**) S. l. c. den 2ten Artikel deises Traktats.

letzt erhalten und ausdrücklich bestätiget *). Das Recht der Erbfolge in dem Herzogthum Ober- und Niederbaiern nach Abgang der Ludovicianischen Linie, gehörte unter die unstreitigen, den übrigen Verfügungen des W. Fr. nicht entgegenstehenden Rechte des Churhauses Pfalz. Es ist also durch den Westphälischen Frieden bestätiget, d. i. Kaiser und Reich, die guarantirenden Kronen Frankreich und Schweden, nebst sämtlichen Mitcontrahenten des Friedens haben das Recht und die Verbindlichkeit, das Pfälzische Haus bey seinem Recht der Erbfolge im Herzogthum Baiern zu unterstützen und zu schützen.

So schien also durch die gemeinschaftliche Abstammung vom ersten Erwerber, durch den Traktat von Pavia und die folgenden Hausverträge, und durch die Bestätigung des Westphälischen Friedens das Recht des Churhauses Pfalz auf die Herzogthümer Ober- und Niederbaiern ganz unstreitig, und durchaus kein Widerspruch wider dasselbe möglich, er müßte denn aus ganz neuen Gründen hergenommen werden, die man aus der ganzen am Ende des Jahrs 1777 bekannten Geschichte nicht voraussehen konnte.

Nach der Frage vom Recht der Erbfolge ist noch die vom Umfange des Herzogthums Baiern übrig. Es ist bekannt, daß derselbe nicht zu allen Zeiten gleich gewesen, und daß besonders vor der Belehnung des Wittelsbachischen Hauses das Herzogthum Baiern einige nachher davon abgekommene Länder begriffen, dagegen aber auch an verschiedenen einen neuen Zuwachs erhalten habe. Ohne diese Veränderungen umständlich durchgehen zu dürfen, scheint die Frage: was unter dem Herzogthum Baiern, in welchem dem Pfälzischen Hause die Erbfolge gehörte, zu verstehen sey? schon aus den angeführten kurzen historischen Sätzen sich ganz bestimmt und deutlich auf folgende Art beantworten zu lassen:

1) Alles Land, das 1180 zum Herzogthum Baiern gehörte, und mit dem K. Friedrich I den H. Otto von Wittelsbach belehnte, gehört auch noch itzt zum Herzogthum Baiern, wenn es nicht auf eine reichsverfassungsmäßige Art nachher davon getrennt worden, welches in Absicht verschiedener Theile durch einen Vertrag sämtlicher Glieder des Hauses im

J. 1505

---

*) J. P. O. Art. 4. §. 10. Totius liniae Rudolphinae jura, quatenus huic dispositioni contraria non sunt, salva rataque maneant.

J. 1505 und einen von ihnen gebilligten Machtspruch K. Max. I. zu Kölln 1507 geschehen ist *). Da das Churpfälzische Haus nur verlangen kann, in den Besitzstand der Ludovicianischen Linie zu treten, so ist es unnöthig, die ehemals zum Baierischen Herzogthum gehörige und so lange davon getrennte Orte zu nennen, und eben so wenig solche Theile, welche schon durch ehemalige Verfügungen an die Rudolphinische Linie gekommen sind, wie dieses mit dem größten Theil der Oberpfalz, das zum alten Herzogthum Baiern gehörte, der Fall ist.

2) Alle Besitzungen, welche nach 1180 bis zur Trennung der Rudolphinischen und Ludovicianischen Linie, oder bis zum Traktat von Pavia 1329, von den gemeinschaftlichen Stammvätern beyder Linien erworben sind, gehören zum Herzogthum Baiern. Auch aller von der Niederbaierischen Linie von 1255 bis 1340 erworbene Zuwachs muß hieher gerechnet werden, weil ihn die Ludovicianische 1340 als Theile des Herzogthums Niederbaierns erworben hat.

3) Alle durch den Kaiserlichen Spruch von 1507 nicht für Allodialgüter erkannte, sondern den Agnaten als Reichslehen zuerkannte Besitzungen.

4) Alle auch nachher auf rechtmäßige Art dem Herzogthum Baiern völlig einverleibte Güter, von denen aber freylich im Fall eines Widerspruchs der Beweis geführt werden müßte.

Diese Theile, scheint es, machten das Herzogthum Baiern aus, und die Rudolphinische Linie hatte das Recht es in seinem vollständigem Umfang zu fodern, wie es von der Ludovicianischen verlassen war.

2. Die Oberpfalz.

Durch den Traktat von Pavia 1329 erhielt die Rudolphinische Linie einen Theil von Oberbaiern, der seit der Zeit den Namen Oberpfalz bekam. Das Pfälzische Haus besaß sie bis zum dreyßigjährigen Kriege. K. Ferdi-

*) S. diesen Vergleich und Kais. Machtspruch nebst einer Liste der damals von Baiern abgekommenen Orte in Falkenstein Gesch. des Herz. Baierns III, p. 505-508. und in *Oefelii* S. R. B. Tom. II, p. 487.

dinand II erklärte den Churfürst Friedrich V von der Pfalz in die Acht, und belehnte mit der dadurch eröfneten Oberpfalz Herzog Maximilian von Baiern, wogegen die Foderung desselben an den Kaiser von dreyzehn Millionen Gulden, und die nutznießliche Hypothek auf das Land ob der Ens getilgt seyn sollte. Der Westphälische Friede bestätigte diese Verhandlung, ertheilte der Baierischen oder Wilhelminischen Linie den Besitz der Oberpfalz, sicherte aber dagegen auf diesen Abgang der Rudolphinischen den Rückfall der ganzen Oberpfalz, so wie sie von der Rudolphinischen vorher besessen und itzt an die Wilhelminische übertragen war, doch mit Vorbehalt aller Rechte und Foderungen der Allodialerben des Baierischen Hauses *).

Diese Entscheidung des Westphälischen Friedens ist klar und deutlich. Einige Theile der Oberpfalz sind auf verschiedene Art nach der Belehnung Otto I an das Wittelsbachische Haus gekommen. Andere Theile sind von Kaiser Carl IV an die Krone Böhmen gebracht, nachher aber von den Pfalzgrafen wieder als Böhmische Lehen erworben und besessen worden. Aber es scheint zur Entscheidung im gegenwärtigen Fall gar nicht erforderlich, über den ersten Erwerb dieser Theile der Oberpfalz, und über die Veräußerung anderer an die Krone Böhmen (die allerdings dem Traktat von Pavia zuwider scheint) Untersuchungen anzustellen. Es habe hiemit für eine Bewandniß, welche es wolle, so entscheidet der Westphälische Friede, daß die Rudolphinische Linie nach Abgang der Wilhelminischen die ganze

*) J. P. O. Art. IV, §. 3. 4. Palatinatus superior totus, una cum Comitatu Cham, cum omnibus eorum appertinentiis, regalibus & juribus, sicut hactenus ita & in posterum maneant penes Dominum Maximilianum, Comitem Palatinum Rheni, Bavariae Ducem, ejusque liberos, totamque Lineam Guilhelmianam, quamdiu masculi ex ea superstites fuerint. Vicissim Dominus Elector Bavariae pro se, haeredibus ac successoribus suis, totaliter renunciet debito tredecim millionum, omnique praetensioni in Austriam superiorem, & statim a publicata pace omnia instrumenta desuper obtenta Caesareae Majestati ad cassandum & annullandum extradat.

§. 9. Quodsi vero contigerit Lineam Guilhelmianam masculinam prorsus deficere, superstite Palatina, non modo *Palatinatus* superior, sed etiam dignitas electoralis, quae penes Bavariae duces fuit, ad eosdem superstites Palatinos, interim simultanea investitura gavisuros, redeat, octavo tunc Electoratu prorsus expungendo. Ita tamen Palatinatus superior hoc casu ad Palatinos superstites redeat, ut haeredibus allodialibus Electoris Bavariae actiones & beneficia, quae ipsis ibidem de jure competunt, reservata maneant.

ganze Oberpfalz so wieder bekommen solle, wie sie dieselbe bey ihrer Achtserklärung besaß. Der König von Böhmen K. Ferdinand III. war Mitkontrahent des Friedens, und bedung sich keine andere Rechte auf Theile der Oberpfalz aus, als die er bis auf die Achtserklärung Friedrich V. besessen, und itzt auf beyder Uebertragung des Landes an das Baierische Haus zu genießen hatte.

3. Die Grafschaft Cham.

Sie war ein Theil des alten Herzogthums Baiern, wurde von demselben 1180 bey der Belehnung H. Otto I getrennt, aber 1210 wieder mit ihm vereinigt: Durch den Traktat von Pavia kam sie an die Rudolphinische Linie, durch die Achtserklärung Friedrich V. und den Westphälischen Frieden an die Wilhelminische, mit eben der Bedingung des Rückfalls, wie bey der Oberpfalz. Auch hier scheint also die Sache ganz klar und unstreitig entschieden, ohne daß man in die ältere Geschichte zurückgehen, und die Art des Erwerbs der Grafschaft Cham weiter untersuchen dürfte.

4. Verschiedene andere Länder und Güter.

Außer dem Herzogthum Baiern, der Oberpfalz und Grafschaft Cham besaß das ausgegangene Baierische Haus auch noch verschiedene andere Länder und Güter im baierischen und schwäbischen Kreise. Die Geschichte ihrer Erwerbung und der ferneren ihnen gegebenen Bestimmungen, war bey Maximilian Josephs Tod noch nicht bey allen vollständig bekannt; sie ist während des Streits zum Theil mehr aufgeklärt worden, und es wird daher schicklicher seyn, von ihnen im Einzelnen genauer zu reden, so wie die verschiedenen auf dieselben gemachten Ansprüche ihnen mehrere Aufklärung ertheilt haben. Nur die Grundsätze, nach welchen überhaupt die Ansprüche auf diese Länder gebildet und in Rechten entschieden werden müssen, nebst einem Verzeichniß dieser Besitzungen und der Zeit, da sie dem abgestorbenen Hause erworben, wollen wir hier voran gehen lassen.

Diese Güter sind entweder Allodial- oder Lehngüter, letztere mögen nun vom Kaiser und Reich oder andern Ständen zu Lehn gehen.

Im

Im ersten Fall müßten sie nothwendig der einzigen Schwester des verstorbnen Churfürsten, und Tochter K. Carl VII, Maria Antonia, verwittweten Churfürstin von Sachsen, zufallen, als einziger Allodialerbinn, weil keine andre Geschwister oder Geschwisterkinder des letzten Besitzers vorhanden waren. Doch konnten durch ihren Verzicht ihre Allodialrechte auf eine im Publikum noch nicht bekannte Art eingeschränkt, oder auch hierüber etwas besondres in gleichfalls noch nicht bekannt gewordnen Hausverträgen zwischen Chur-Pfalz und Chur-Baiern auf rechtmäßige Art festgesetzt, oder endlich durch eine testamentarische Verfügung des verstorbnen Churfürsten bestimmt worden seyn.

Bey den Lehngütern waren wiederum verschiedene Fälle möglich:

a. Sie können von den gemeinschaftlichen Stammvätern beyder Linien, und vor dem Traktat von Pavia erworben seyn oder nicht. Im ersten Fall fielen sie unstreitig an Chur-Pfalz, aus gleichen Gründen, wie das Herzogthum Baiern, mit dem sie in dem Fall auch wirklich consolidirt sind, welches sich auch, wie schon vorher erinnert, eben so mit denen von den 1340 ausgestorbnen Niederbaierischen Herzogen erworbnen Lehngütern verhält. Im zweyten Fall kömmt es darauf an, ob Chur-Pfalz etwa die Mitbelehnschaft erhalten habe, oder ihm durch die noch nicht bekannten Hausverträge die Nachfolge in einigen oder allen Lehen auf rechtsbegründete Art erworben, und diese dem Hausfideicommiß unterworfen seyn möchten! War dieses nicht geschehn, so blieb noch die Frage übrig, ob ein Lehn weiblich oder männlich sey? und im letztren Fall, ob es an den Lehnsherrn oder mit rechtmäßiger Anwartschaft Versehenen fallen müsse?

Nach diesen verschiednen möglichen Fällen konnte man also auch folgende mögliche Ansprüche voraussehn:

1) Die verwittwete Churfürstinn von Sachsen verlangt Allodialgüter und Weiberlehn.

2) Kaiser und Reich oder andre Lehnsherrn nehmen die Mannlehn als eröfnet zurück.

3) Es melden sich mit Anwartschaften zu den Mannlehen Versehene.

4) Chur-Pfalz meldet sich als Mitbelehnt, oder durch Hausverträge zur Erbfolge berechtigt, widersetzt sich also dem Rückfall oder anderweitiger Verleihung der Lehen.

5)

5) Der verstorbne Churfürst hat wegen der Allodialgüter eine andre testamentarische Verfügung gemacht und anderweitige Ansprüche begründet.

6) Chur-Pfalz beweiset Einschränkungen der Allodialerbschaft.

Die Besitzungen des ausgestorbenen Hauses, außer den erwähnten Hauptländern, sind folgende:

1) Im Baierischen Kraise.

a) Die Landgrafschaft Leuchtenberg. Im J. 1636 wurde Herzog Albrecht (Bruder des Churfürst Maximilian I) damit auf den Abgang der Landgrafen belehnt. Dieser erfolgte 1647, Herzog Albrecht kam zum wirklichen Besitz, und überließ sie 1650 mit kaiserlicher Einwilligung dem Churf. Maximilian I, der für sich und seine Erben damit belehnt wurde *).

b) Die Grafschaft Haag. K. Carl V. ertheilte dem Herzog Albrecht V. auf dieselbe 1555 eine Anwartschaft, und dieser kam zum Besitz 1567.

c) Die Grafschaft Hals, kam 1517 an Baiern, durch Kauf von den bisherigen Besitzern, denen von Degenberg.

d) Die Grafschaft Hohen-Waldeck wurde durch einen mit ihren ehemaligen Besitzern, denen von Maxelrein, 1559 und vom K. Maximilian II. bestätigten Vergleich auf den Abgang dieser Besitzer dem Chur-Baierischen Hause erworben. Im J. 1734 trat dieser Fall ein, da denn Baiern zum Besitz dieser Herrschaft, insofern sie Reichslehen ist, gelangte, aber wegen der Allodialbesitzungen Streit bekam, der 1770 noch nicht entschieden war **).

e)

*) Ich erwähne hier der dem Hause Mecklenburg ertheilten Anwartschaft nicht, weil ich, wie ich schon oben bemerkt, nur diese kleinere Herrschaften herzählen, und die Zeit und Art ihres Erwerbs für Baiern angeben, und in ihre Geschichte erst denn weiter eingehn will, wenn die gemachten Ansprüche Veranlassung geben. Alle und jede vorgegangne Veränderungen hier genauer angeben, würde den Leser zu lang von den folgenden wichtigern Materien zurückhalten.

**) S. des Freyherrn von Kreitmayer l. c. p. 194.

e) Die Herrschaft Hoenschwangen. Ihre ehemaligen Besitzer, die von Baumgarten, verpfändeten dieselbe an die Markgrafen von Anspach und die Fürtenbacher, welche ihr Pfandrecht an Chur-Baiern überließen. Der K. Rudolph II bestätigte dieses, und ertheilte 1604 dem Churhause die Expectanz. Die Baumgarten fochten aber diese Handlung an, und es entstund darüber ein Proceß sowol mit diesen als den Verkäufern.

f) Die Herrschaften Ober- und Unter-Sülzburg und Pyrbaum. K. Ferdinand I ertheilte dem Baierischen Hause 1566 darauf die Anwartschaft. Ihre ehemaligen Besitzer die Grafen von Wolfstein starben 1740 aus, Chur-Baiern nahm zwar Besitz, bekam aber mit den Allodialerben einen Proceß, der erst 1768 durch einen gütlichen Vergleich beygelegt wurde. Chur-Baiern erhielt sämtliche Besitzungen gegen 226,000 Gulden.

g) Die Herrschaft Rotenberg kam 1664 durch Kauf an Chur-Baiern.

h) Die Herrschaft Wemding kam gleichfalls durch Kauf 1467 von den Grafen von Oettingen an Chur-Baiern. Es ist über dieselbe noch Streit mit den Grafen von Oettingen.

i) Die Reichspflege Wörth wurde 1749 von der Stadt Donauwörth erkauft.

k) Die Stadt Donauwörth verlohr 1607 ihre Reichsunmittelbarkeit, und wurde eine Baierische Landstadt. 1705 setzte sie K. Joseph I wieder in ihren vorigen Stand, aber durch den Rastädter Frieden 1714 wurde sie wieder dem Baierischen Hause unterworfen.

l) Die Scharffensteinischen Reichslehen in deren Besitz Chur-Baiern seit 1734 ist.

m) Die Degenbergischen Reichslehen, kamen durch eine Kaiserliche Belehnung 1602 an Baiern.

n) Die Herrschaft Breiteneck kam 1724 nach Abgang der Grafen Tilly an Chur-Baiern.

2)

2. Im Schwäbischen Kreise.

a) Die Herrschaft Schwabeck kam durch die Conradinische Schenkung 1266 an Baiern, wurde 1494 an die Stadt Augspurg verkauft, 1503 aber wieder eingelöset. Nach der Baierischen Achtserklärung 1705 kam sie ans Hochstift Augspurg, 1714 aber im Rastädter Frieden wieder an das Baierische Haus zurück.

b) Die Herrschaft Mindelheim. Ihre ehemaligen Besitzer, die von Maxelrein und Fugger überließen sie 1614 und 1617 an Baiern. Im J. 1705 nahm sie K. Joseph I kraft einer Anwartschaft des K. Matthias von 1614 für sein Erzhaus in Besitz, und gab sie als ein Oesterreichisches Lehen dem englischen Herzog von Marlborough, aber 1714 kam sie wieder an Chur-Baiern.

c) Die Herrschaften Wiesensteig und Trachenstein. Der Blutbann ist ein Reichslehen, die Güter allodial. Chur-Baiern brachte zwey Drittheil derselben 1642 käuflich an sich, ein Drittheil gehörte dem Fürsten von Fürstenberg bis 1753, da auch dieses vom Churhause erworben wurde. 1705 kam der Baierische Antheil an Würtenberg, aber 1714 wieder an Baiern zurück.

d) Die Reichsritterschaftlichen Güter: Vertingen und Hohenreichen, sind schon seit Ludwig des Strengen Zeit bey dem Hause. Angelberg und Zaisertshofen wurden 1690, Matsies und Naningen 1680 erkauft. Dürrau und Gamadshausen sind gleichfalls schon 1684 durch Kauf erworben, aber noch streitig mit denen von Degenfeld. Petereau wurde 1767 durch Tausch, so wie Illerdissen 1756 durch Kauf erworben.

5. Churwürde, Erzamt und Verhältnisse im Reich.

Im Traktat zu Pavia wurde festgesetzt, daß das Recht der Kaiserwahl und des Erztruchsen Amt abwechselnd von beyden Linien besessen werden sollte; aber 1356 bekam Churpfalz durch die güldne Bulle von K. Carl IV den ausschließlichen Besitz, und erhielt sich darinn obgleich mit öfterm Widerspruch von Baiern bis 1621, da Friedrich V. in die Acht erklärt, und dagegen vom Kaiser Ferdinand II die bisher von Pfalz besessene Chur nebst dem Erzamt an Herzog Maximilian I von Baiern verliehen wurde. Der Westphälische Friede bestätigte ihn darin, ertheilte aber

 der

der Pfälzischen Linie eine neue achte Chur, und zugleich den Vorbehalt wieder in die vorher gehabte fünfte einzutreten, falls die Wilhelminische Linie früher aussterben sollte *). Der festgesetzte Fall ist itzt durch Maximilian Josephs Tod wirklich geworden.

Die Stimme im Fürstencollegio wegen Baiern fällt unstreitig an Churpfalz, die wegen Leuchtenberg wird vom Schicksal des Landes selbst abhangen, so wie auch die Reichsverhältnisse wegen der übrigen Grafschaften.

6. Rechte im Baierischen und schwäbischen Kreise.

Wenn der Churfürst von der Pfalz itzt in alle Rechte der Herzoge von Baiern tritt, so muß er natürlich auch in eben den Verhältnissen zu dem Baierischen Kreise bleiben, in denen sich seine Vorfahren befanden, und das Kreisobristen und alternirende Kreisausschreibeamt scheint also ungeändert zu bleiben, wie es vorher war. Auch die einzelnen Herrschaften im Baierischen und Schwäbischen Kreise können wohl schwerlich mit den Besitzern ihre Kreisverhältnisse ändern. Das Churbaierische Haus hatte auf dem Baierischen Kreistage fünf Stimmen wegen Baiern, Leuchtenberg, Haag, Obersülzburg und Pyrbaum, und Hohenwaldeck; auf dem Schwäbischen zwey, wegen Wiesensteig und Mindelheim. Ob aber die Herzogthümer Ober- und Niederbaiern noch ferner als ein Churfürstliches Land zu betrachten, und die daraus abfließenden Vorrechte genießen können? scheint noch zweifelhaft.

7. Die Allodialerbschaft.

Wer Allodialerbe sey? Diese Frage kann mit Zuverlässigkeit beantwortet werden: Die verwittwete Churfürstinn von Sachsen, da außer ihr keine Geschwister, auch keine Geschwisterkinder Maximilian Josephs da sind. Aber

---

*) J. P. O. Art. IV. §. 3. Dignitas Electoralis, quam Electores Palatini antehac habuerunt, cum omnibus regaliis, officiis, praecedentiis, insigniis, & juribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus nullo prorsus excepto ut & Palatinatus superior totus &c. S. oben p. 14 die Anmerkung und eben daselbst auch wegen des Rückfalls den §. 9.

Aber ob die Allodialerbschaft sich blos auf die Mobiliarverlassenschaft oder auch die unbeweglichen Güter und Herrschaften, welche die Ludovicianische Linie seit ihrer Trennung von der Rudolphinischen erworben hat, erstrecke? Diese Frage kann nur durch genauere Kenntniß der Verzichte der verwittweten Churfürstinn von Sachsen, rechtsbegründeter Hausverträge zwischen der ausgestorbenen und noch übrigen Linie, und der testamentarischen Verfügung des letzteren Churfürsten entschieden werden. Welche Güter wirklich Allodial- oder Weiberlehen? fodert gleichfalls noch neue Untersuchungen. Und die letzte Frage ist endlich: Was unter den Rechten und Foderungen zu verstehen sey, die der Westphälische Friede bey dem Rückfall der Oberpfalz den Allodialerben der Wilhelminischen Linie vorbehalten hat? Ob hierunter blos die Ersetzung der Meliorationen, oder die 13 Mill. Gulden zu verstehen sind, für welche das Churhaus Baiern dieses Land erhalten hatte? Bis itzt war dieses im gelehrten Publikum noch unentschieden *).

So kannte das Publikum am 30ten Dec. 1777 die auf Geschichte, Staatsrecht und Hausgesetze gegründeten Rechte in Absicht der Baierischen Erbfolge.

Entschieden und unstreitig ausgemacht schien, daß

1) die fünfte Chur, das Erztruchsenamt nebst den Herzogthümern Ober- und Niederbaiern, der Oberpfalz und Grafschaft Cham, an die Rudolphinische Linie, also itzt den Churfürsten Carl Theodor fallen müsse.

2) Die verwittwete Churfürstinn von Sachsen einzige Allodialerbin sey. Noch nicht entschieden und völlig ausgemacht schien es hingegen:

1. Wieweit sich die Allodialverlassenschaft erstrecke, und welche Rechte im vierten Artikel des W. Fr. den Allodialerben erworben seyn möchten?

2. Ob und welche Mannlehen dem Kaiser und Reich oder mit Anwartschaften Versehenen eröfnet? oder ob und wo Churpfalz mitbelehnt sey?

*) Buckisch in den Meditat. ad J. P. Spec. I, p. 57, macht hier die Anmerkung, daß es eine nicht billige Ungleichheit zu seyn scheine, wenn man hier den Allodialerben die Ersetzung allenfalsiger Meliorationen vorbehalten hätte, ohne zugleich im entgegengesetzten Fall, auch der Rudolphinischen Linie die Ersetzung der Deteriorationen zu sichern.

3. Ob die Herzogthümer Ober- und Niederbaiern noch ferner als ein Churland zu betrachten seyn würden?

Wir haben untersucht, was den Rechten nach in Absicht der Baierischen Erbfolge geschehen konnte und sollte, und werden itzt desto unterrichteter dem zusehen, was geschehen ist.

II.

Unmittelbar nach dem Tode Maximilian Josephs wurde zu München im Namen des Churfürsten Carl Theodors durch ein öffentlich feyerlich abgelesenes Patent von den sämtlichen erledigten Landen, sowol Lehnen als Allodialgütern, Besitz genommen, und daß auch die fünfte Chur nebst dem Erztruchsenamt dem Pfälzischen Hause angefallen sey, feyerlichst erklärt. In eben diesem Patent wurde allen Ständen, Landsassen, Bedienten und Unterthanen, die Huldigung und Verpflichtung anbefohlen *).

Diese Handlung wurde gegründet:

1) In Absicht der Churwürde, des Erztruchsenamts und der Oberpfalz (auch Grafschaft Cham) auf den Westphälischen Frieden.

2) In Absicht der Herzogthümer Ober- und Niederbaiern, auf die gemeinschaftliche Abstammung, die gemeine Reichslehenrechte, den Traktat von Pavia und deren Bestätigung, namentlich die 1766 und 1771 erneuerte Erbverbrüderung und mutuelle Successionsordnung.

3) In Absicht der übrigen Lehne und Allodialgüter auf die güldene Bulle und einen Vertrag vom Jahr 1774, durch welchen Churpfalz auf alle

---

*) Man findet dieses Patent in den Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrecht ꝛc. Erst. Th. St. 1. p. 69. ꝛc. und in der Vollständigen Sammlung von Staatsschriften zum Behuf der Bayerischen Geschichte, Th. I. St. I. p. 7.

alle Lande und Besitzungen des verstorbenen Churfürsten die compossessionem civilem erhalten habe.

Die Erklärung dieses Patents wegen der Churwürde, Erzamts, der Oberpfalz und der Baierischen Herzogthümer war so abgefaßt, wie sie das Publikum nach der vorher ausgeführten Lage der Sache erwarten mußte.

Die Erklärung wegen der übrigen eröfneten Lehen- und Allodialgüter gründete sich auf besondere Verträge zwischen dem Baierischen und Pfälzischen Hause, die noch nicht bekannt geworden waren. Die Traktaten von 1766 und 1774 sind nachher publicirt und man hat auch von den Unterhandlungen beyder Höfe im J. 1774 nähern Unterricht erhalten.

Der Vertrag von 1766 *) ist am 6ten Sept. d. J. vom verstorbenen Churfürsten von Baiern, und am 22ten vom Churfürsten von der Pfalz unterzeichnet worden. Die wesentlichsten Punkte desselben sind folgende:

1) „Der Traktat von Pavia ist das eigentliche pragmatische Hausgesetz, in allen übrigen Unions- und Erbverbrüderungserneuerungen zum Grunde genommen, durch welche alle zu den alten Stammgütern des gemeinschaftlichen Hauses später hinzugekommene, sowol Lehen als Allodialgüter, unter dieselbe beständige Erbeinigungsverbindlichkeit gekommen sind, so daß sie, mit Ausschluß der weiblichen Descendenz allemal an den überlebenden Mannsstamm von einer Linie zur andern fallen.“

2) Eben dieser Traktat von Pavia wird hier wieder zum Grunde gelegt, und da er schon von selbst alle nachherige Erwerbungen der Nachkommen beyder Linien begreift, so wird er hier nochmals ausdrücklich auf alle, seit der Zeit des Pavesischen Traktats bis itzt oder auch noch künftig erworbene Länder und Güter in Baiern am Rhein, der Oberpfalz in Schwaben, oder wo sonst gelegen, auch das Land in Niederbaiern in gleicher Maaß und Verbindlichkeit erstreckt, und werden diese Länder dem Gesetz der gegenseitigen Erbfolge gleichfalls unterworfen. Da indes über manche

*) Dieser Traktat ist zuerst durch den Königl. Preuss. Hof bekannt gemacht, er befindet sich unter den Pieces Justificatives des Exposé des Motifs, qui ont engagé S. M. le Roi de Prusse à s'opposer au Demembrement de la Baviere, nr. 15. und aus derselben in der Vollständigen Sammlung von Staatsschriften Th. I. p. 396 2c.

manche neuerworbene Güter besondere Verträge vorhanden seyn können, so versprechen beyde Linien diese gegen einander auszuwechseln, und gemeinschaftlich die Beschaffenheit dieser Güter zu untersuchen, und bis dahin nur vorerst alle vom Hause Baiern bis 1578 und vom Hause Pfalz bis 1702 erworbene Güter, als völlig mit den alten Stammgütern consolidirt und so anzusehn, als wären sie im Pavesischen Traktat namentlich angeführt; wodurch aber ausdrücklich keine der spätern Acquisitionen ausgenommen, sondern bey ihnen nur noch die vollständigere Untersuchung vorbehalten wird.

3) Wird erklärt, daß die vorbehaltene künftige Untersuchung nur die weibliche Nachkommen angehn solle, deren Verzicht zweifelhaft scheinen möchte, ob sie nemlich nur bis auf den Abgang der männlichen Nachkommen ihrer Linie, oder des ganzes Hauses gerichtet wären?

4) „Wird noch besonders wegen der Reichslehne erklärt, daß diese „auch mit unter dem gegenseitigen Erbfolg-Recht begriffen seyn sollen; der „erste Erwerber möchte sie nun ausdrücklich für beyde Häuser oder nur im „Allgemeinen für seine Erben und Nachkommen erhalten haben. In Ab-„sicht der ausdrücklich nur für ein Haus verliehenen Lehen aber wolle man „sich möglichst bemühen, sie auch auf das andre zu bringen. Auch wird „hiebey erklärt, daß die Belehnung mit gesammter Hand in beyden Häu-„sern keineswegs Herkommens, und auch künftig nicht angesucht wer-„den solle."

Ob die Untersuchung über die noch unbekannte Beschaffenheit mancher Baierischen Güter wirklich vorgenommen? und die Belehnung der Rudolphinischen Linie mit ausdrücklich nur der Ludovicianischen Linie ertheilten Lehnen wirklich nachgesucht sey? weiß ich nicht. Auch der Traktat von 1771 ist noch nicht bekannt *).

Daß

*) In einer Privatschrift: Entdeckung einiger ganz besondern und geheimen Umstände, wie es mit den Anwartschaften des Hauses Oesterreich auf den Baierischen Nachlaß zugegangen? finde ich, dem Traktat von 1771 sey die gemeinschaftliche Abrede einverleibt, „daß kein Theil allein, ohne Vor-„wissen und Einwilligung des andern, etwas vorzunehmen befugt, son-„dern alle einseitige Handlung nichtig und kraftlos seyn soll," diese Schrift findet sich in den Abhandl. und Materialien ꝛc. Th. I, S. 156.

Daß man aber die Unterhandlungen wenigstens im J. 1774 wieder betrieben habe, und daß die Absicht beyder Höfe war, alle ihre dermalige Besitzungen unter dem gegenseitigen Erbfolgerecht zu begreifen, ist gewiß. Der Churbaierische foderte von dem berühmten Publicisten Freyherrn von Ickstatt ein Bedenken über diese Angelegenheit *). Dieser Gelehrte hielt für das beste Mittel den gemeinschaftlichen Zweck zu erreichen, wenn beyde Häuser sich des den Churfürsten in der güldenen Bulle ertheilten Rechts, ohne Kaiserl. Consens auf allerley Art Güter zu erwerben **), bedienten, und über ihre sämmtliche seit 1329 erworbene reichslehnbare Besitzungen ein förmliches gegenseitiges Schenkungsinstrument cum clausula constituti possessorii auf den Fall, daß eine Linie erlöschen sollte, errichteten. Dieses, glaubte Ickstatt, könne mit völligem Recht geschehen, dem durch Beyspiele bewiesenem Herkommen und der Meynung der berühmtesten Rechtslehrer gemäß, verändere in der Natur der Besitzungen nichts, sey also weder Kaiser und Reich, noch den gegründeten Rechten eines Dritten präjudicirlich.

---

*) Es ist 1778 bekannt gemacht, und findet sich auch in den Abhandl. und Materialien, Th. II. St. 2 und 3. p.47 rc.

**) A. B. Cap. X, §. 2. 3. Statuimus praeterea. —— — Quodque futuris perpetuo Bohemiae Regibus hac nostra Imperiali constitutione & gratia perpetuo valituris, a quibuscunque Principibus, Magnatibus, Comitibus, ac personis aliis, quascunque terras, castra, possessiones, praedia, sive bona liceat emere, comparare, seu in donum vel in donationem, ex quacunque causa, aut in obligationem recipere, sub talium terrarum, castrorum, possessionum, praediorum, seu bonorum conditione consueta, ut videlicet propria recipiantur vel comparentur; ut propria, libera velut libera, ea, que dependent in feudum, similiter emantur in feudum, seu comparata taliter teneantur. Ita tamen, quod ipsi Reges Bohemiae de his, quae hoc modo comparaverint, vel receperint, & regno Bohemiae duxerint applicanda, ad pristina ac consueta jura de talibus sacro explenda & reddenda imperio sint adstricti. Praesentem nihilominus constitutionem & gratiam virtute Praesentis legis nostrae Imperialis ad universos PrincipesElectores tam Ecclesiasticos quam Seculares, Successores, & legitimos heredes ipsorum plene extendi volumus, sub omnibus modis & conditionibus, ut praefertur.

Diesen Grundsätzen zufolge errichteten beyde Churfürsten am 19 Jun. 1774 einen Vergleich des mutui constituti possessorii *), dessen Hauptpunkte folgende sind:

1) „Auf alle und jede in dem Pacto mutuae possessionis be„griffene beyderseitige Lande und Besitzungen wird beyden Häusern das „constitutum possessorium eingeräumt, welches die volle Wirkung „einer Composseßion gegen jeden Dritten nach sich ziehen, doch auf keine „Weise einen Theil berechtigen soll, den andern, so lange männliche De„scendenz vorhanden, in Ausübung der Landeshoheit oder andrer Gerechts„same zu stöhren".

2) „Die nöthigen Instrumente zu Ergreifung der natürlichen und „solitarischen Posseßion auf den Fall der Erlöschung der Wilhelminischen „Linie sollen ohne Aufschub ausgefertigt, und dem Geh. Rathes Canzler „Baron von Kreitmayer zur Verwahrung übergeben werden, mit der In„struktion, daß derselbe auf den Fall des Abgangs die Data ausfüllen, „und die Besitznehmung selbst mit möglichster Beschleunigung dirigiren „solle."

Hieraus sieht man also, daß die Rechte des Churfürsten von der Pfalz auf sämtliche Reichslehne und Allodialgüter sich auf die besondere Hausverträge gründeten, daß die Besitznehmung sämtlicher Lande und Herrschaften nach dem Willen des verstorbenen Churfürsten geschah, daß dieser alle seine Rechte und Besitzungen, so viel an ihm war, an das Pfälzische Haus zu übertragen, die Absicht gehabt habe.

Hiebey schienen nun noch folgende zwey Fragen einer Untersuchung zu bedürfen:

1) Ob der Verzicht der Allodialerben nicht vielleicht nur auf den Abgang der Wilhelminischen Linie gerichtet seyn möchte, wodurch also dem verstorbenen Churfürsten Maximilian Joseph das Recht benommen worden, über die nicht von ihm erworbene Allodialgüter eine neue Verfügung zu treffen?

2) Ob

---

*) Derselbe wurde gleichfalls vom Königl. Preuss. Hofe zuerst bekannt gemacht. Man findet ihn in den Pieces justificatives des Exposé des motifs &c. nr. 19. und aus demselben in der vollständigen Sammlung von Staatsschriften ꝛc. Th. I, 415.

2) Ob nicht unter den Lehen einige Weiberlehen seyn, bey den Mannlehen der ausdrückliche Rückfall nach Abgang der Ludovicianischen Linie vorbehalten, oder auf dieselben begründete Anwartschaften ertheilt seyn möchten?

Außer diesen Fällen schien gegen die Besitznehmung des Churfürsten von der Pfalz kein Zweifel möglich. Er traf selbst am 2ten Januar in München ein, und bestätigte die in seinem Namen geschehene Besitznehmung.

Wie der Tod Maximilian Josephs in Dresden bekannt geworden war, bevollmächtigte der Churfürst von Sachsen, dem seine Mutter am 1ten May 1776 alle ihre Rechte an die Baierische Allodialverlassenschaft abgetreten hatte, am 3ten Jenner den Freyherrn von Zehmen, um in Absicht aller beweglichen und unbeweglichen Allodialgüter, und dazu gehöriger Gerechtsame, alles den Rechten nach Erforderliche zu verrichten. Er sollte besonders im Namen seines Herrn alle Behältnisse, worinn Kleinodien und andere Mobilien sich befänden, und das Archiv, aus dessen Urkunden die fernere Rechte und Theilung des Lehns vom Erbe zu entscheiden wären, versiegeln, auch die in und außer Baiern liegende erbliche Herrschaften und Lande für den Churfürsten in Besitz nehmen *).

Der Freyherr von Zehmen kam nach München, es wurde ihm aber von der Churpfälzischen Regierung nicht erlaubt, seiner Vollmacht gemäß zu verfahren.

Der Churfürst von Sachsen wandte sich daher am 10ten Januar durch seinen Gesandten Graf von Hoym an den Kaiser und die Kaiserinn-Königinn von Ungarn und Böhmen, und lies seine durch Cession seiner Mutter erhaltene Rechte vorstellen. Das übergebene Promemoria **) gab folgende Enumeration der Allodialverlassenschaft.

1) Die Altväterlichen bey der Theilung von 1329 an das Haus Baiern gekommene Erbgüter.

 2) Die

*) Man findet diese Vollmacht in der Chursächsischen Hauptdeduktion: Ihro Churf. Durchl. zu S. Rechtsbegründete Ansprüche rc. unter den Beylagen Nr. 22.

**) Man findet dasselbe in der Chursächsischen Hauptdeduktion, Beyl. Nr. 24.

2) Die Erbgüter der Niederbaierischen Linie, welche die Ludovicianische 1340 ausschließlich erworben habe.

3) Alle übrige nachher von der Ludovicianischen Linie erworbene Erbgüter.

4) Alle Verbesserungen der Mannlehngüter, sowol durch zugekaufte Grundstücke als sonstige Verwendung an dieselbe aus dem Allodialvermögen.

5) Alle bewegliche Güter, nebst den bis zur gesetzmäßigen Frist zu erhebenden Lehensnutzungen, sowol die Frucht- als Cassenvorräthe.

6) Außenstehende Foderungen, verfallne Abgaben, abgelößte Landesschulden ꝛc.

7) Die wegen der Oberpfalz im Art. IV. §. 4. J. P. O. anerkannte 13 Millionen Gulden.

Zugleich verwahrte sich der Churfürst von Sachsen gegen die zwischen dem Baierischen und Pfälzischen Hause getroffene Verträge und Einverleibung der Allodialgüter mit den alten Lehen, bezeigte sich aber wegen der wahrscheinlichen Schwierigkeiten der Absonderung des Erbes vom Lehen zu einem billigen und verhältnißmäßigen gütlichen Abkommen geneigt, und erbat sich bey demselben des Kaisers und der Kaiserinn-Königinn Unterstützung.

Der Hauptlehns- und der Allodialerbe hatte sich also gemeldet, wie man es erwarten konnte. Jtzt erfolgten Auftritte, auf die das Publikum nicht so bereitet war.

III.

In den ersten Tagen des Jenners rückten Kais. Königl. Truppen gegen die Gränzen von Baiern und der Oberpfalz von der Oesterreichischen und Böhmischen Seite an. Am 8ten Jenner lies die Regierung zu Amberg im Nahmen des Churfürst Carl Theodor an sämtliche Beamte der Oberpfalz den Befehl ergehen, sie sollten den Commandeurs der etwa einrückenden K. K. Truppen andeuten, daß schon von der Oberpfalz für den

den Churfürst von der Pfalz Besitz genommen, und sämtliche Bediente ihm verpflichtet worden, auch sey das Einrücken fremder Truppen ohne vorgängige Requisition wider alle Reichsverfassung *).

Bald darauf rückten die Kais. Königl. Truppen wirklich in Niederbaiern und die Oberpfalz ein, und da der Churfürst seinen Truppen befohlen hatte, ihnen zu weichen, so besetzten sie ohne allen Widerstand mehrere Orte der genannten Lande, wie auch die Herrschaft Mindelheim in Schwaben.

Es war in der That unmöglich, damals die rechtlichen Gründe dieses Verfahrens zu errathen. Das Publikum wurde auch gleich Anfangs nicht sowol von diesen Gründen unterrichtet, als nur auf einige Spur geleitet ihnen nachzugehn. Die Leitung geschahe der Zeit nach in folgender Ordnung.

Am 12ten Jenner erschien ein Manifest der Kaiserinn-Königinn von Ungarn und Böheim, durch welche dieselbe erklärte, daß die Herrschaft Mindelheim vermöge einer vom K. Matthias 1614 dem Erzhause Oesterreich ertheilten und von den nachfolgenden Kaisern bestätigten Anwartschaft durch den Abgang des Baierischen Hauses Ihro K. K. Apost. Majestät angefallen sey. Sie bevollmächtigte daher den Freyherrn von Ried, diese Herrschaft in ihrem Namen in Besitz zu nehmen, und befohl allen Vasallen und Unterthanen, ihm die schuldige Treue, Gehorsam und Pflichten zu leisten **).

Die Urkunde der 1614 vom K. Matthias seinem Hause ertheilten Anwartschaft ist nie gedruckt worden. Um sie einigermaßen aufzuklären,

 muß

*) Man findet diesen Befehl in der Sammlung von Staatsschriften 2c. I. p. 16. In den Abhandl. und Mat. I, p. 75 befindet sich eben dasselbe Patent unter dem Titel einer Protestation des Churfürsten Carl Theodor ohne Anzeige, daß sie blos von der Amberger Regierung abgefasset sey. Da indes in demselben bloß der Oberpfalz erwähnt ist, so scheint mir der Abdruck in der Sammlung von Staatsschriften richtiger, und ich zweifle, ob der Churfürst selbst einen solchen Befehl der Protestation ergehn lassen, oder ob man im Herzogthum Nieder-Baiern eine gleiche Verfügung getroffen habe?

**) Man findet dieses Manifest in den Abhandl. und Mater. I, 83. und in der Sammlung von Staatsschriften I, p. 27.

muß man bis auf das Ende des sechszehnten Jahrhunderts in der Geschichte der Herrschaft Mindelheim zurückgehn. Damals waren die Besitzer sowol des Reichslehns als des Allodialeigenthums die von Freundsberg. Der letzte dieses Stammes Georg machte kurz vor seinem Tode im Jahr 1586 ein Testament *), in welchem er einen durch die weibliche Linie aus seinem Hause abstammenden Wolff Veit von Maxelrein und seiner Schwester, vermählten Gräfinn von Schwarzenberg, Tochter Maria zu seinen Universalerben einsetzte **) mit der Bedingung, daß der Maxelrein die Maria Gräfinn von Schwarzenberg heyrathen, dagegen, im Fall er dieses nicht wollte, sein Bruder Ferdinand unter eben den Bedingungen in diese Rechte eintreten sollte. Diese Bedingungen bestanden, außer der erwähnten Heyrath noch in der Annehmung des Freundsbergischen Namens und Wappens, da Georg den einen Maxelrein völlig als seinen Sohn adoptiren wollte; in Bezahlung der Schulden des Erblassers, der Verbindlichkeit ihm ein Denkmal zu errichten, und endlich in der vom Kaiser zu bewürkenden Verleihung mit den Reichslehen, von denen der letzte Besitzer aber nach dem ein-

---

*) Man findet es vollständig in Lünigs Reichsarchiv Part. speciali Contin. 2. Tom. X. p. 656 &c. und in einem nicht sehr genauen Auszuge bey Falkenstein Geschichte ꝛc. III. p. 603.

**) Zum bessern Verständniß des folgenden setze ich hier die genealogische Verbindung der vorkommenden Personen her:

Georg der I. von Freundsberg.

- Georg II.
  - Georg III. der letzte des Mannsstammes testirt und stirbt 1586.
  - Catharina vermählte Gräfinn von Schwarzberg.
    - Maria.
- Anna, vermählt an Wolf von Maxelrein, Freyher von Waldeck.
  - Wolf Wilhelm.
    - Wolf Veit, Ferdinand.

Hans Graf von Fugger.
- Christoph Graf von Fugger. (married to Maria)

Bey Finsterwald und Falkenstein heißen die von Maxelrein Grafen, in der Urkunde aber nicht, sondern von Maxelrein, Freyherrn zu Waldeck.

eingezogenen Rath der Rechtsgelehrten sich überzeugt hielt, daß sie auch den weiblichen Nachkommen, also itzt seiner Schwestertochter anfallen müßten. Zuletzt fügte er noch hinzu, wenn diese eingesetzte Erben jemals genöthigt wären, die Herrschaft Mindelheim zu veräußern, so solle der Erzherzog Ferdinand von Oesterreich das Vorkaufsrecht haben *). Und am Ende erstreckte er die Einsetzung der genannten Universalerben (also der Maxelrein und Maria Gräfinn von Schwarzenberg) auch auf den Fall, wenn sie die Bedingung der Heyrath nicht erfüllen sollten oder könnten.

Weder Veit Wolf noch Ferdinand Maxelrein heyratheten die Maria Gräfinn Schwarzberg. Es entstand also unter diesen Erben ein Streit, der noch dadurch vermehrt wurde, daß Graf Hans Fugger noch bey Leben des letzten Freundsberg sich eine Kaiserliche Anwartschaft auf Mindelheim für den Abgang der Freundsberge erworben hatte, und dessen Sohn Christoph die Maria heyrathete. Die streitigen Fragen waren nun:

1) Was Reichslehn und was Allodium in Mindelheim sey?

2) Ob das Reichslehn nach Georg Freundsbergs und seiner Rechtsgelehrten Meynung auch auf die weibliche Nachkommen falle, oder der Kaiser befugt gewesen sey, auf den Abgang des Freundsbergischen Mannsstammes eine Anwartschaft zu ertheilen?

3)

*) Ich weiß nicht, wie es zugehet, daß in dem Testament selbst bey Lünig l. c. p. 659 der Name des Erzherzogs nicht ausgedrückt ist, obgleich verschiedne Schriftsteller diese Stelle so anführen, als wäre dieser Fürst in derselben genannt. Die Stelle ist folgende: „Da dann über kurz oder lang viel „bemeldte unsre instituirte oder substituirte Erben bedacht seyn werden, „solche unsere Herrschaft Mindelhaim von sich zu lassen, zu verändern „oder zu verkaufen, soll ihnen hiemit in allewege eingebunden seyn, sol„che erstlich und vor allen andern dem N. anzubieten.“

Daß unter diesem N. der Erzherzog Ferdinand verstanden sey, führen nicht nur mehrere Privatschriftsteller als eine ausgemachte Sache an, sondern bey dem bald zu erwähnenden Baierischen Ankauf wurde demselben das Vorkaufsrecht des Erzhauses Oestreich von den Grafen Fugger entgegengesetzt. Daß das Vorkaufsrecht von dem Georg Freundsberg nicht nur dem Erzherzog Ferdinand, sondern dem sämtlichen Oestreichischen Hause ertheilt sey, wurde bald hernach und noch neuerlich vom Hrn. Reg. Rath von Schrötter in den Unpartheyischen Gedanken p. 66 behauptet, und wie es scheint, mit Recht, da die Worte über kurz oder lang nicht wohl auf die bloße Lebenszeit des schon alten Ferdinands passen.

3) Wer Schuld an der nicht vollzogenen Heyrath zwischen einem der beyden Maxelreins und der Gräfinn Schwarzberg sey? und was etwa Graf Fugger durch seine Heyrath mit letzter für Rechte auf die Allodialgüter erworben habe?

Ueber diese streitigen Punkte entstand ein langwieriger Proceß zwischen den Maxelreinen an einer, und den Schwarzbergen und Fuggern an der andern Seite, der wegen der Lehn am Reichshofrathe und wegen des Allodialguts am Reichskammergericht geführt wurde. 1603 wurde die vermählte Gräfinn Fugger für Universalerbin erklärt, Maxelrein suchte Revision, ermüdete aber endlich über dem Streit und verkaufte 1614 alle seine Rechte an Herzog Maximilian von Baiern, Graf Fugger protestirte, gab aber endlich auch nach und verkaufte 1617 *) gleichfalls seine Rechte an den genannten Fürsten.

Diese Fuggerischen Rechte bestanden nun besonders in der erhaltenen Anwartschaft auf die Reichslehne in Mindelheim, bedurften also eine Kaiserliche Bestätigung, die auch im folgenden Jahr 1618 wirklich erfolgte.

Aber Kaiser Matthias hatte schon im J. 1614 dem Erzhause eine Anwartschaft auf Mindelheim gegeben, welche auch nachher von mehrern Kaisern bestätigt ist.

So lange dieser Anwartschaftsbrief nicht bekannt gemacht ist, kann man noch nicht mit völliger Zuversicht über das darinn ertheilte Recht urtheilen. Indeß scheint K. Matthias allerdings befugt gewesen zu seyn, eine solche Expektanz zu ertheilen, da er noch nicht an die Einwilligung der Reichsstände bey Ertheilung von Anwartschaften gebunden war, und die Aechtheit derselben scheint auch schon dadurch bewiesen, daß K. Joseph I. im Jahr 1705 bey der Achtserklärung von Churbaiern wirklich die Herrschaft Mindelheim wegen der Anwartschaft von 1614 in Besitz nahm, und sie dem Herzog von Marlborough zuerst als ein Oesterreichi-

---

*) Verschiedene Schriftsteller geben unrichtig 1618 an; nach dem nun vom Chursächsischen Hofe bekanntgemachten Lehnbrief über die Regalien von Mindelheim (in den Beyl. der großen Chursächs. Deduktion Nr. 9.) ist es im October 1617 geschehen.

reichisches Reichs-Afterlehn verlieh *), nachher aber zu einem unmittelbaren Reichsfürstenthum erhob.

Dagegen schienen aber noch folgende Fragen einer Erörterung zu bedürfen:

1) Worinn eigentlich das Reichslehnbare **) Eigenthum in Mindelheim bestehe, da die durch Kauf und Tausch erworbene Allodialgüter unstreitig an den Allodialerben fallen oder allenfalls zwischen diesem und dem Pfälzischen Hause streitig seyn könnten?

2) Ob die 1614 dem Erzhause Oesterreich ertheilte Anwartschaft auf den Abgang aller Erben der damaligen und nachfolgenden durch Kaiserl. Belehnung berechtigten Besitzer oder nur des Mannsstammes gehe?

3) Ob im letzten Fall der Kaiser zu einer solchen Anwartschaft berechtigt war, da zu Georg Freundsberg Zeit das Mindelheimische Lehn für Weiberlehn gehalten wurde, und also die 1614 ertheilte Expektanz erst nach Abgang aller Erben des ersten Erwerbers, Herzog Maximilians, wirken konnte?

4) Ob nicht vielleicht auch Churpfalz durch seine besondere Verträge mit dem ausgestorbnen Hause, gegründete Rechte auf Mindelheim möchte erworben haben?

Der deutschen Reichsverfassung gemäß hätte wohl die Erörterung dieser Fragen und die Bekanntmachung des Anwartschaftsbriefs von 1614 dem Besitznehmen vorgehen, und wenigstens bey diesem die Unterscheidung des Lehns vom Allodium genau beobachtet werden sollen. Im Manifest vom 12ten Jenner wird aber dieser Unterscheidung gar nicht gedacht, sondern vielmehr gesagt, daß „die Herrschaft Mindelheim mit allen ihren Apper-

*) Man sehe das Kaiserl. Diploma, durch welches Mindelheim in ein unmittelbares Reichsfürstenthum erhoben worden, bey Lünig l. c. p. 662. Daselbst wird ausdrücklich des aus der Oesterreichischen Hofkanzley ausgefertigten Lehnbriefes über Mindelheim, als ein männliches Afterlehn, erwähnt.

**) Der vorhergeführte Proceß hatte zwar hierüber schon verschiedenes aufgeklärt, und der Hr. Etatsrath von Moser hat in seinen fortgesetzten Anmerk. nach demselben das Reichslehen zu bestimmen gesucht; wir dürfen uns aber itzt nur an den bekanntgemachten Lehnbrief von 1618 halten, von dem wir weiter unten reden müssen.

„Appertinentien, Ein- und Zugehörungen durch den Abgang des Wilhel-„minischen Mannsstammes dem Erzhause angefallen sey." Diese Behauptung widerspricht der bisher bekannten Geschichte, und es ist aus derselben nicht begreiflich, wie Kaiser Matthias das Allodium von Mindelheim habe verleihen können?

Man mußte eine baldige genugthuende Aufklärung dieser erheblichen Zweifel, und ohne dieselbe den Widerspruch des Churfürsten von Sachsen, und auch des Churfürsten von der Pfalz erwarten, wenn dieser seinem Manifest vom 30ten December gemäß handeln, und die ihm durch den Hausvertrag von 1774 erworbenen Rechte behaupten wollte.

Am 15ten Jenner erschien ein zweytes Manifest im Namen der Kaiserinn-Königinn, durch welches dieselbe erklärt, daß durch den Tod Maxim. Josephs diejenigen Distrikte, welche das Baierische Churhaus von der Krone Böhmen zu Lehen getragen habe, nunmehr derselben eröfnet wären, daher sie den Franz Karl von Kresel Freyherrn von Quattenberg bevollmächtigt, diese Lehen in Besitz zu nehmen, und sich zu allen Vasallen, Magisträten, Gerichten und Unterthanen versieht, daß sie die Kaiserinn-Königinn und ihre Erben als ihre rechtmäßige Landesherrschaft anerkennen, schuldige Treue, Pflichten und Gehorsam leisten werden *). Die Distrikte, von welchen hier geredet wird, liegen in der Oberpfalz, die lehnsherrliche Rechte der Krone Böhmen auf dieselben wurden auf folgende Art erworben: Der Kaiser und König von Böhmen Carl IV. brachte 1353 von dem Pfalzgraf Ruprecht dem Aeltern sehr beträchtliche Theile der Oberpfalz für 32000 Mark Silbers an sich, und incorporirte sie 1355 auf ewige Zeiten der Krone Böhmen **). Dieser Veräußerung schien der Traktat von Pavia entgegenzustehn, daher brachten sie auch die Pfalzgrafen 1388 mit Gewalt wieder an sich, und im Jahr 1465 verglichen sie sich mit K. Georg Podiebrad von Böhmen, daß die ehemals veräußerten und noch einige andre Distrikte künftig von

---

*) S. dieses Manifest in der vollst. Sammlung Band I, p. 24. und in den Abhandl. und Mater. I, 80.

**) Den Kaufbrief findet man in Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Cont. 2. p. 10, und in Dumont Corps Diplomatique T. I. Part. II, p. 289. Die Incorporationsakte K. Carl IV. aber in Lünigs Cod. germ. dipl. T. I. p. 1140. und daraus im Zusammentrag ꝛc. p. 58. ꝛc.

von der Krone Böhmen zu Lehn gehen *) und in dieser Beschaffenheit von den Pfalzgrafen besessen werden sollten. Dieser Besitz dauerte fort bis zur Achtserklärung Churfürst Friedrichs V und Uebertragung sowol der Reichs- als Böhmischen Lehen in der Oberpfalz an die Wilhelminische Linie, welche im Jahr 1628 zum Besitz der ganzen Oberpfalz kam. In eben dem Jahr wurde der Lehnbrief über die Reichslehne; aber erst 1631 **) der über die Böhmischen Lehen ausgefertigt. Diese Verfügung wurde durch den Westphälischen Frieden bestätigt, der Wilhelminischen Linie der Besitz der ganzen Oberpfalz, so wie sie von der Rudolphinischen bisher besessen war, ertheilt, nach ihrem Abgang aber der Rückfall eben dieser ganzen Oberpfalz an die Rudolphinische Linie festgesetzt.

Diese kurze Vorstellung dessen, was in Absicht dieser Lehen vorgegangen, muß natürlich bey jedem partheylosen Prüfer folgende sehr erhebliche Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit des Geschehenen hervorbingen:

1) Die Veräußerung ganz unstreitiger Theile des Wittelsbachischen und unter dem Pavesischen Vertrage begriffenen Eigenthumes außer dem Hause kann mit dem durch die gemeinschaftliche Abstammung und den eben genannten Traktat erworbenen Recht aller übrigen Agnaten ***) unmöglich bestehn, sondern scheint unrechtmäßig und nichtig.

2) Die wiederergriffene Besitznehmung scheint diese Veräußerung auch wieder aufgehoben zu haben, und die 1465 mit der Krone Böhmen eingegangne Lehnsverbindung ohne die Einwilligung vom Kaiser und Reich

E 2 und

---

*) Dieser Vergleich findet sich bey Lünig Reichsarchiv, Pars Spec. Cont. 2, p. 994. und Dumont Corps Diplomatique T. III. Part. I. p. 330. Es wird ausdrücklich bestimmt, daß diese Distrikte dem Pfalzgraf Otto und seinem Lehnserben zu ewigen Zeiten verliehn werden.

**) S. denselben bey Lünig R. Archiv, Pars Spec. Cont. 2. Tom. IX. p. 969.

***) Der Hr. Verfasser der Unpartheyischen Gedanken ic. p. 43 behauptet, die Veräußerung sey mit Bewilligung aller Agnaten geschehn. Dieses ist unrichtig, wie der Kaufbrief von 1353 beweiset, nur einer von den damals lebenden Agnaten, Pfalzgraf Albrecht, hat denselben unterschrieben. Auch in der Incorporationsakte von 1355 finde ich keiner Bewilligung sämtlicher Agnaten erwähnt, von denen nur Herzog Stephan dieselbe unterzeichnet hat. Den Vertrag von 1465 hat gar kein Agnat, überhaupt nicht einmal ein deutscher Reichsstand, sondern eine Menge Böhmischer Fürsten und Räthe mit unterschrieben.

und der Agnaten nicht rechtsbegründet zu seyn, wenigstens konte dieselbe leztren ihr Recht des künftigen Anfalles nicht nehmen.

3) Der Lehnsfehler Churfürst Fridrich V konnte nur ihm und der von ihm abstammenden Linie die Verwirkung zuziehn, nicht aber seinen Agnaten und Lehnsfolgern. Kaiser Ferdinand II war nicht befugt, die für eröfnet erklärte Lehn Herzog Maximilian von Baiern zu ertheilen, so lange noch nähere Agnaten der in die Acht erklärten Simmerischen Linie da waren, wenigstens hätten diese doch nach Abgang der geächteten Linie unstreitig folgen müssen, wenn vorher Ferdinand II als König von Böhmen sein Recht bewiesen hätte, diese Lehn einzuziehn und bis zu Abgang der Schuldigen über sie zu verfügen.

Diese Zweifel, dünkt mich, wären erheblich und verdienten eine genaue Prüfung, deren Resultat, wenn ich nicht sehr irre, seyn würde, daß die Krone Böhmen im Jahr 1465 schwerlich ein Recht auf den Anfall des nutzbaren Eigenthums einiger Theile der Oberpfalz in irgend einem Falle (auch bey Ausgang des ganzen Wittelsbachischen Hauses) und zuverlässig nicht bey dem Ausgang einer Linie desselben erworben, vielmehr mit Unrecht sie dem Rudolphinischen Stamme entzogen habe.

Der Westphälische Friede macht es entbehrlich, diese genauere Prüfung anzustellen, dies Resultat abzuziehn. Er bestätigt, mit gewissen Bestimmungen des vorhergeschehenen, die erworbne Lehnsherrlichkeit der Krone Böhmen, und die Verleihung an die Wilhelminische Linie. Er sichert dieser den Besitz bis auf ihren Abgang, nach demselben aber der Rudolphinischen, was ihr den Rechten nach schon izt zu gehören schien, den Rückfall.

Die Krone Böhmen war Hauptcontrahent des Friedens, sie erhielt ihre Lehnrechte, die sie vorher besessen hatte, bestätigt, aber nicht erweitert. Die Rudolphinische Linie wurde izt in ihren Rechten zurückgesetzt, aber nur bis auf einen bestimmten Fall, nicht auf immer. Die Wilhelminische Linie bekam die ganze Oberpfalz, so wie sie Friedrich V besessen hatte, und diese ganze Oberpfalz sollte auf den izt eingetretnen Fall wieder an die Rudolphinische fallen. Dies versichert ihr der Friede, dies haben ihr die Guarants und sämtliche Contrahenten desselben, und unter diesen auch Ferdinand III König von Böhmen versichert.

Diese

Diese Entscheidung des Friedens scheint, wie ich schon oben gesagt habe, ganz klar bestimmt, und keines Zweifels fähig. Itzt aber verlangte die Königinn von Böhmen den Anfall dieser der Rudophinischen Linie versicherten Lande. Man mußte also dem Beweise entgegensehn, daß der Westphälische Friede die obige Entscheidung nicht enthalte, daß er in einer Stelle des vierten Artikels unter der ganzen Oberpfalz Reichs- und Böhmische Lehen, in der andern unter eben derselben blos Reichslehen verstehe, und daß die Krone Böhmen durch den Vertrag von 1465 und die Achtserklärung Friedrichs V ein Recht auf einen Theil des Eigenthums des Wittelsbachischen Hauses, noch bey dem Daseyn mehrerer Linien desselben, erworben habe.

Auch hier hätte wohl der Reichsverfassung nach ein so höchstwichtiger Beweis der Besitzergreifung vorgehn sollen. Das Publikum mußte wenigstens sowol diesen Beweis als einen sehr nachdrücklichen Widerspruch des Churfürsten Carl Theodors erwarten, der in seinem Manifest vom 30ten Decemb. gerade auf die Verfügung des Westphälischen Friedens sein Recht gegründet und von der ganzen Oberpfalz Besitz genommen hatte.

Das dritte K. K. Patent erschien am 15ten Jenner *), erklärte, „daß vermöge einer vom Kaiser Sigismund 1426 dem Herzogen Albrecht von Oestreich ertheilten wirklichen Belehnung alle diejenigen Lande, Distrikte in Nieder- und Oberbaiern, auch Obernpfalz, welche die damalige mit dem Herzog Johann von Baiern erloschene Straubingische Linie besessen habe, der Kaiserinn-Königinn und Ihrem Erzhause wirklich angefallen wären, und bevollmächtigte den Freyherrn Kresel von Quattenberg, im Namen der K. Königinn von allen diesen Landen und Distrikten Besitz zu nehmen, deren Einwohnern befohlen wurde, Ihro Apostolische Majestät und derselben Erben als ihre einzige und rechtmäßige Landesherrschaft anzuerkennen, und schuldige Treue, Gehorsam und Pflichten zu leisten.“

E 3 Die-

*) S. dasselbe in den Abh. und Mat. Th. I. p. 80. und in der Sammlung von Staatsschriften p. 22.

Dieser Anspruch war noch unerwarteter wie die beyden vorhergehenden. Abgeleitet aus einer wenig bekannten Periode der Baierischen Geschichte *), nur sehr allgemein und unbestimmt ausgedrückt, konnte er die Erwartung des Publikums nicht sowol befriedigen als reitzen.

Kaiser

*) Der Zeitpunkt des Ausgangs der zweyten Niederbaierischen Linie war nicht eben aus Armuth der Geschichte selbst so unbekannt. Eccard, Penz, und vorzüglich Oefele haben in ihren treflichen Sammlungen uns mehrere gleichzeitige und glaubwürdige Annalisten aufbehalten, aus denen, wie wir nachher gesehn haben, sich eine ziemlich genaue Vorstellung der damaligen Begebenheiten bilden ließ. Aber die zweyte Niederbaierische Linie hatte nur eine kurze Zeit gedauert, und keine bekannte Folgen ihres Daseyns zurückgelassen, daher glaubten die meisten unsrer neuern historischen Schriftsteller von dieser Linie ganz schweigen zu können. In den berühmtesten Handbüchern, auch über die specielle Baierische Geschichte, findet man entweder gar keine oder doch nur eine sehr mangelhafte und unbestimmte Nachricht von den Theilungen unter den Söhnen Ludwig des Kaisers und der zweyten Niederbaierischen Linie. Cum sagt der sonst genauere Ludwig in Germ. Princ. L. 4. p. 31. cum fatorum providentia disiectam tot portionibus Boicam conjunxerint iterum, non est quod operose eandem hic exponamus. Eben so dachten auch andre neuere Geschichtschreiber, unter denen der Hr. Geh. Justitzrath Pütter für nöthig hielt, die auch von ihm in seinem Handbuch von den bes. teutschen Staaten in seinen tabulis genealogicis und der grössern Reichshistorie begangnen Auslassungsfehler itzt mit der Bescheidenheit, die des wahren Gelehrten würdig ist, zu berichtigen in der historischen und litterarischen Erläuterung des ehemaligen Successionsfalles, der mit H. Johann erloschenen Straubing. Linie, die sowol besonders als in Hrn. Prof. Schlözers neuem Briefwechsel Th. III. Heft XIV gedruckt ist. Eben dieser Gelehrte führt auch mehrere neuere Schriftsteller an, die sich mit ihm im gleichem Fall befinden, zugleich aber auch einige, welche dieser Begebenheiten erwähnt haben, unter denen auch Hr. Pfeffel und vorzüglich Hr. Geh. Just. Rath Häberlin, der, wie er ruhmwürdig gewohnt ist, auch diesen Vorgang (in seiner deutsch. Reichshihorie B. V. p. 449. rc.) ungemein genau und vollständig nach den Quellen erzählt, und (so viel bis itzt bekannt) nur eine derselben übersehn hat. Es ist übrigens dieser Vorfall eine wichtige Erinnerung für die Geschichtsammler, deren Absicht und Titel vollständige Geschichten versprechen, den Maasstab der Vollständigkeit nicht zu sehr nach den Bedürfnissen und dem Gesichtspunkt des gegenwärtigen Augenblicks zu nehmen. In die specielle Geschichte eines deutschen Staats sollte billig alles aufgenommen werden, was nicht nur dem Verfasser wichtig und erheblich scheint, sondern es überhaupt irgend einmal werden kann, alle Verbindungen desselben mit dem Reich, Mitständen und auswärtigen Staaten, alle innere Veränderungen, Theilungen, Bestimmungen von Rechten und Verbindlichkeiten, und eben so auch alle Veränderungen in den regierenden Familien Hierinn, dünkt mich, könnte die Vollständigkeit und Genauigkeit, aber auch die Strenge des diplomatischen und historischen Beweises nicht leicht übertrieben werden.

De

Kaiser Sigismund, sagt das Manifest, hat 1426 den Herzog Albrecht von Oesterreich mit den Besitzungen der mit Herzog Johann ausgegangenen Straubingischen Linie belehnt, und bey dem Ausgang des Baierischen Mannsstammes ist der Fall, da diese Belehnung ihre Kraft beweisen muß.

Was hat es mit dieser Belehnung für eine Bewandniß? Wo findet man sie? Dies waren Fragen, auf die man in unsern Urkundensammlungen und in der bekannten Geschichte die Antwort suchte.

Alle Kenner, die sich mit dem Suchen abgaben, brachten bald die Antwort, daß die Urkunde von der angegebnen Belehnung sich nirgend gedruckt finde. Nur ein neuerer Geschichtschreiber *) Struv erwähnte, „daß in der K. K. Bibliothek zu Wien sich das Original einer Urkunde „befinde, in welcher K. Sigismund 1426 dem Herzog Albrecht von „Oesterreich die Verwaltung Niederbaierns übertragen, und mit diesem „Lande, weil er es, der öftern Theilungen der Baierischen Herzoge wegen, „dem Reiche eröfnet gehalten, nach seinem Tode, seinen (des Kaisers) „männliche Erben, in deren Ermangelung seine Tochter Elisabeth, Alberts

---

Da man in den bekannten historischen Werken die Geschichte, auf die es hier ankam, nicht gehörig ausgearbeitet fand, so mußte man bis zu den Quellen zurückgehn, und aus ihnen die hier her gehörenden historischen Umstände genauer entwickeln. Dieses zu thun bemühte sich gleich anfangs sowol der Hr. Geh. Just. Rath Pütter in der erwähnten Schrift, vorzüglich aber der ungenannte Verfasser der freymüthigen und zuverläßigen Aufklärung der Begebenheiten vom Jahr 1426 bis 1429 aus Urkunden und gleichzeitigen Geschichtschreibern ausgearbeitet ꝛc. 1778. 8. welche sich auch in den Abhandl. und Material. Erst. B. 4tes St. p. 29 ꝛc. findet. Dieser Gelehrte machte zuerst auf eine sehr wichtige Quelle aufmerksam, die alle andre Forscher, (unter andern auch Hr. Pütter und Hr. Häberlin) bisher übersehn hatten, das *Diarium Sexennale* (von 1422 an) des *Andreas Ratisponensis*, das sich in des Oefele Sammlung befindet, und in der That manche ganz neue Bestimmungen jener Begebenheiten enthält, die man nirgend anders findet. Er machte auch auf verschiedne andre Quellen aufmerksam, bestimmte ihren Werh mit strengrer Kritik und stellte alles in richtigerer chronologischen Folge dar. Da ich seine Angaben genau mit den Quellen verglichen habe, so bin ich überzeugt, daß dieses Verfassers Aufklärung die erste, so vollständig, richtig und genau sey, wie sie die Quellen zu geben erlaubten; daß er nichts behauptet habe, was diese nicht angeben und daß überhaupt seine Art zu untersuchen meisterhaft und vortreflich sey.

*) Im Corp. Hist. german. Per. IX. Sect. 9. p. 829. (edit. 1753.)

„Alberts Gemahlinn, und nach Ausgang der Erben dieser Elisabeth, „den H. Albrecht und seine Erben belehnt habe."

Struv sagt nicht, daß er diese Urkunde selbst gesehn habe, und führt weiter keinen Gewährsmann seiner Behauptung an *). Es schien sonderbar, daß man das Original einer solchen Urkunde in der Bibliothek und nicht im Archiv aufbewahren sollte. Lambecius in seinen Comment. de Biblioth. Caesarea Vindobonensi führt sie nicht unter den Handschriften dieser Bibliothek an, und kein Oestreichischer Geschichtschreiber und Publicist hatte jemals eines so erheblichen Anspruches des Erzhauses erwähnt.

Dies waren Zweifelsgründe gegen Struvens Versicherung, nicht gegen die im K. K. Patent angeführte Belehnungsurkunde selbst, die vielleicht mit der von Struv angeführten nichts gemein haben konnte. Am Daseyn und der Aechtheit dieser Urkunde zu zweifeln, da eine erhabene Monarchin sie versichert hatte; wäre strafbar gewesen, aber eine baldige Bekanntmachung und einen durchaus keinen Zweifel übriglassenden Beweis der Aechtheit erwarten, war natürlich; und da die Belehnungsurkunde nicht sogleich mit dem Anspruch, den doch sie allein begründete, dem Publikum mitgetheilt war, mußte man in der bekannten Geschichte jener Zeit sich nach näherer Aufklärung umsehen. Um sie hier dem Leser zu geben, ist es nöthig, bis auf den Ursprung der zweyten Niederbaierischen Linie zurückzugehn.

Ludwig, der Kaiser, hinterlies 1347 sechs Söhne, 1) Ludwig den Aelteren, und seit 1324 Churfürst von Brandenburg, 2) Stephan mit dem Beynamen, Fibulatus, 3) Ludwig den Römer, 4) Wilhelm, 5) Albrecht, 6) Otto. Diese regierten, dem väterlichen Willen gemäß, ihre Baierische Lande zwey Jahre gemeinschaftlich; 1349 aber giengen sie eine Theilung ein **), in welcher Ludwig der Aeltere, Ludwig der Römer und Otto des Oberland zu Baiern, die Mark Brandenburg nebst einigen andern Stücken, die drey andern aber, Stephan, Wilhelm und Albrecht, das Niederland zu Baiern, nebst der damaligen holländi-

---

*) Er führt zwar Lünig Corp. J. Feud. I. 197 an, der aber nichts davon sagt.

**) Siehe den Theilungsbrief bey Aettenkhover Beyl. Nr. 40. p. 265.

holländischen Besitzungen des Hauses erhielten. 1351 trat Ludwig der Aeltere an Ludwig den Römer und Otto die Churwürde und Mark Brandenburg ab, und behielt Oberbaiern allein. 1353 wurde eine neue Theilung *) durch Ludwig den Aeltern zwischen den Herzogen Stephan, Wilhelm und Albrecht über Niederbaiern errichtet. Ludwig der Aeltere starb 1361, und 1363 gieng mit seinem Sohn Meinhard seine ganze männliche Nachkommenschaft aus. Ganz Oberbaiern fiel nun an den Herzog Stephan Fibulatus **), den die zu Freisingen versammleten Stände mit Ausschlus seiner noch lebenden vier Brüder ***) zu

*) Siehe die Urkunde gleichfalls bey Oettenkhover Beyl. Nr. 41. p. 272.

**) Dem Recht nach hätte Oberbaiern an die Herzoge und Markgrafen von Brandenburg, Ludwig den Römer und Otto, fallen sollen, weil diese mit dem ältern Ludwig Oberbaiern als ihren Theil bekommen hatten, der nach dem Theilungsbrief von 1349 erst nach aller drey Abgang an die Niederbaierischen Herzoge fallen konnte. Auch Hr. Gerken macht diese richtige Bemerkung in s. vermischten Abhandl. aus dem Lehn- und deutschen Recht 2c. II. p. 256. Gewiß würde es in der Baierischen Geschichte etwas heller aussehn, wenn sie durchaus so bearbeitet wäre, wie dieser ruhmwürdige Gelehrte einen kleinen Theil derselben in der 9ten und 10ten jener Abh. bearbeitet hat. Seine Art, die Geschichte und Rechte der mittlern Zeiten ganz von neuem nach den Quellen zu untersuchen, ist für jeden musterhaft, der in diesem Fach mit Nutzen arbeiten will.

***) Diese vier Brüder waren: Ludwig der Römer, Wilhelm, Albrecht und Otto. Aber Wilhelm war seit 1357 in Raserey verfallen, und sein Land wurde von H. Albrecht verwaltet. Verschiedne Schriftsteller sagen, daß damals nur zwey Brüder Stephans am Leben gewesen wären, Albrecht und Otto. Ihr Fehler beruht auf einem andern, sie nehmen nach einer unrichtigen Angabe des Aventinus (L. VIII. c. 21.) an, daß Ludwig der Römer 1359 gestorben sey, welches doch erst 1365 geschehn ist. Falkenstein erinnert dieses im dritten Theil seiner Baierischen Geschichte 2c. p. 321. mit Recht, aber S. 347 hat er diese Bemerkung wieder vergessen, und nennt nur die H. Albrecht und Otto als 1363 noch lebende Brüder Stephans. Auch Hr. Gerke l. c. p. 255 und 256 meynt, daß nur zwey Brüder, nemlich Ludwig der Römer und Otto, von der Erbfolge in Oberbaiern ausgeschlossen wären, und Herzog Albrecht mit seinem Bruder Stephan zugleich zum Besitz gekommen sey, welches unrichtig ist. Nicht nur stimmen alle Geschichtschreiber überein, daß Stephan allein durch die versammleten Landstände zum Regenten angenommen sey, sondern auch der Vertrag von 1392 zwischen den Söhnen Stephans sagt ganz deutlich, „daß Herzog Albrecht zwar einen Anspruch auf Oberbaiern gemacht, aber nicht zum Besitz gekommen

zu ihrem Landesherrn annahmen. Seine Söhne Stephan II, Friedrich und Johann giengen 1392 eine neue Theilung *) ein, und wurden die Stifter der Ingolstädtischen, Landshutischen und Münchischen Linien. Die übrigen Söhne des Kaisers Ludwig starben ohne Nachkommen **), außer Albrecht, welcher seiner Linie einen Theil von Niederbaiern hinterlies, von dem sie wohl die zweyte Niederbaierische oder von ihrer Residenz, die Straubingische, genannt wird.

Diese Linie gieng 1425 am 6ten Januar mit Herzog Johann im Mannsstamm aus. Wem die von ihr besessene Lande dadurch anfielen, schien eine Frage, die ohne allen Zweifel beantwortet werden konnte. Die gemeinschaftliche Abstammung vom ersten Erwerber, und die in den Theilungsbriefen zwischen den Stiftern der verschiedenen Linien ausdrücklich vorbehaltne Erbfolge ***) entschied ganz deutlich, daß nach Abgang der

---

kommen sey, von welchem ihn auch künftig abzuhalten, sich die erwähnten Herzoge, Söhne Stephans, verbinden. S. Aettenkhover Beyl. p. 286. Eben so sagt auch der Hr. Reg. Rath von Schrötter in den Unpartheyischen Gedanken nicht genau genug, daß Herzog Stephan erst nach Abgang sämtlicher Oberbaierischer Herzoge zum Besitz von Oberbaiern gekommen sey, und daß auch H. Wilhelm sich diesem Besitz widersetzt habe: Erstres ist zuverlässig unrichtig, und letzter Fürst war 1363 zu keinem Widerstande mehr fähig.

*) S. die Urkunde bey Aettenkhover Beyl. Nr. 44. p. 282.

**) Ludwig der Römer 1365, Otto 1379, und Wilhelm, der schon seit 1357 als Regent todt war, 1377.

***) Die Stellen, worinn dies geschieht, sind sehr nachdrücklich abgefaßt. In der Theilungsurkunde von 1353 (bey Aettenkhover p. 275) heißt es: Wenn aber Jr eine oder sy Baid nit mer sind, so soll dieselben Veßt = Stett und Gut Herzoge Stephan und seinen Erben ledigelich geuallen —— —— Und Wür Herzog Stephan verzeiben uns desselben Tails (der Herzog Wilhelm und Albrecht, für uns und unser Erben, daß wir keinerley Ansprach nimmer darauf sullen haben an als viel. Ob unser Bruder Herzog Albrecht und Herzog Wilhelm nicht Enwären und an Erben verschiden, da Got vor sey, was uns den Jrs tail und Herrschaft zu rechter erschaft und erb an geuallen mechten, derselben Erbfahl Verzeihen Wür uns nicht.

der Nachkommen H. Albrechts den noch allein übrigen Nachkommen H. Stephans des Aeltern jenes Land angefallen sey. So sahen auch die Niederbaierischen Landstände, der Adel, Prälaten und Städte, diese Sache an. Sie versammleten sich bald nach Herzog Johannes Tode, und beschlossen, daß die Regierung des Landes bis in die Mitte der bevorstehenden Fastenzeit von gewissen geistlichen und weltlichen Personen verwaltet werden solle, damit unterdes die Baierischen Fürsten, welchen das Land nach dem Erbrecht gehöre, sich über die Einrichtung und Theilung desselben vergleichen könnten *).

Unter diesen Fürsten entstand nemlich über die Art der Erbfolge in dem Straubingischen Baiern Streit. In keiner der oben genannten drey vom ältern Stephan abstammenden Linien lebte damals noch der Stifter; es befanden sich in der ersten oder Ingolstädtischen Ludwig der Bärtige, in der zweyten oder Landshutischen Henrich der Reiche, in der dritten oder Münchischen Ernst und Wilhelm, die gemeinschaftlich regierten.

Von diesen Agnaten wurden nun folgende Ansprüche auf die Straubingische Verlassenschaft gemacht. Ludwig verlangte sie ganz, weil die ältere Linie vor den jüngern den Vorzug haben müsse, welches in Italien, Frankreich und Spanien Rechtens, auch in der güldnen Bulle K. Carl IV die fernere Zertheilung der Reichsfürstenthümer untersagt sey. Die andere Herzoge aber behaupteten, daß dieser Vorzug der ältesten Linie durch die deutschen Rechte, welche doch hier allein entscheiden könnten, nicht anerkannt sey, und vielmehr die Straubingische Lande ihnen allen zu gleichen Antheilen angefallen wären **). Nachher entstand noch eine verschiedne

*) Die Hauptstelle über dieses Faktum steht bey dem gleichzeitigen Annalisten: Andreas Presbyter Ratisponensis, im Diario Sexennali (von den J. 1422. 1427) bey *Oefele* Script. Rer. Boic. T. 1, p. 23: Nobiles, Praelati & civitates inferioris Bavariae Dominica in octava S. Agnetis convenientes deliberatione prachabita ordinarunt Principatum usque ad medium quadragesimae tunc sequentis, per certas Ecclesiasticas & Saeculares personas gubernari in hunc finem, ut interim Principes Bavariae, ad quos dictus Principatus haereditario jure pertinebat, de ordinatione sive divisione ducatus illius simul convenirent.

**) S. Adlzreiter, Part. II, L. VII. p. 155. edit. Leibnitii.

Meynung zwischen Heinrich von der landshutischen, und Ernst und Wilhelm von der Münchischen linie; jener behauptete, die Theilung müsse nach den Stämmen in drey, diese aber nach den Häuptern in vier Antheile geschehen. letztre gründeten sich darauf, daß sie alle in einem Grade wären.

Wegen Schwierigkeiten, die besonders von dem Herzog ludwig erregt wurden, kam er mit seinen Agnaten Henrich von landshut und Ernst von München erst am Sonntag vor Margarethentag zu Straubingen zusammen, um mit ihnen die streitige Sache zu entscheiden. Aber nach dreywöchentlichen Berathschlagungen kam weiter nichts heraus, als daß man auf Michaelitag eine abermalige Zusammenkunft ansetzte. Auf dieser fand sich von den Partheyen selbst nur Herzog Wilhelm von München, und Albrecht, Sohn H. Ernsts ein. Die andern Fürsten schickten ihre Gesandten, und auch der Oesterreichische Herzog Albrecht V beschickte diese Zusammenkunft, weil, sagt der Annalist *), er der Schwestersohn des verstorbenen H. Johannes war, also höchstwahrscheinlich, um Allodialansprüche zu machen. Aber auch diese Zusammenkunft lief fruchtlos ab.

Die interessirten Fürsten suchten nun auf einem andern Wege einer vor dem andern Vortheile zu erwerben, nemlich durch kaiserliche Belehnung. Die Herzoge Wilhelm und Heinrich begaben sich zu K. Sigismund, und dieser ertheilte ihnen (wahrscheinlich 1426 oder im Anfang 1427) das erledigte land, in sofern sie Recht dazu hätten, zu lehn aber an einem Privatorte. Herzog ludwig that ein gleiches Ansuchen, und Sigismund belehnte ihn feyerlichst vor dem Throne und mittelst der Fahne mit demselben lande **).

Durch

*) S. Andreas Presbyter Ratisp. im Diar. Sexenn. ap. Oefel. I, 22. 23. aus dem diese ganze Erzählung fast wörtlich genommen ist. Die Stelle über H. Albrecht V. von Oesterreich ist folgende: Misit etiam Albertus Dux Austriae ad Congregationem istam Ambassatores suos, eo quod ipse esset filius sororis Joannis Ducis supradicti.

**) S. Andr. Presb. Ratisp. l. c. p. 25. Aus einer andern Stelle eben dieses Annalisten p. 23 scheint es, daß schon gleich anfangs nach dem Tode H. Johannes sich H. Ludwig an K. Sigsmund gewandt und von ihm das Versprechen ihn allein mit Niederbaiern zu belehnen erhalten habe. Die Stelle ist folgende: Ludovicus erat in Ungaria cum Sigismundo Rege Romanorum

Durch diese eine der andern wiedersprechende Belehnungen wurde indes der Besitz des Straubingischen Baierns nicht entschieden. Kurz vor oder zwischen denselben *) übertrug der Kaiser mit den zu Wien versammleten Reichsständen dem schiedsrichterlichen Austrage des Churfürsten von Brandenburg Friedrich I. des Churfürsten von der Pfalz Johannes und des Grafen von Oettingen Ludwig, die Entscheidung der Frage, ob das streitige Land blos der ältern Ingolstädtischen Linie oder sämmtlichen Baierischen Herzogen angefallen sey? und im letztern Fall, ob es nach den Stämmen in drey oder nach den Häuptern in vier Theile zerfalle?

Diese Schiedsrichter fällten am 6ten May 1426 zu Nürnberg den Ausspruch, es müsse nach den Stämmen zu drey gleichen Theilen zwischen der Ingolstädtischen, Landshutischen und Münchischen Linie getheilt werden **).

manorum implorans executionem Justitiae ab ipso Sigismundo litteratorie Ratisponae sibi promissa & sigillo apostolicae sedis Legati roborata contra alios Duces Bavariae. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese angesuchte und versprochene Gerechtigkeit sich auf die Theilungsstreitigkeit mit den Agnaten über Niederbaiern beziehen, ob ich gleich es noch nicht gar keinem Zweifel unterworfen halte, wie der Hr. Verf. der freymüthigen und zuverlässigen Aufklärung der Begebenheiten vom Jahr 1426-1429. §. 9. bloß aus dieser Stelle folgern will.

**) Es ist unmöglich, hier genauer bestimmt sich auszudrücken, und die Begebenheiten in einem strengern chronologischen Zusammenhange zu zeigen. Die Quellen erlauben es nicht, und ich suche das Verdienst, oder viemehr die Pflicht des guten Geschichtschreibers zu erfüllen, gerade nicht bestimmter und zusammhängender zu erzählen, als die Quellen zulassen. Sonst beweisen diese verschiednen kaiserlichen Handlungen, von denen immer eine die andre aufhebt, was man auch schon sonst weiß, daß unter K. Sigismund bey eröfneten oder streitigen Reichslehnen oft sehr unordentlich und reichsverfassungswidrig verfahren wurde, wie es die Politik des Kaisers und seine Vergrößerungsabsichten erfoderten.

*) Diese Begebenheit wird von J. P. Gundling im Leben Churf. Friedrich I. nach archivalischen Nachrichten in der 10ten Abhandl. erzählt. Ich habe aber dieses Buch nicht selbst gebrauchen können, sondern führe es nur nach der freymüthigen Aufklärung rc. §. 10. an: Daß der Ausspruch in dieser Streitigkeit dem Churf. Friedrich von Brandenburg übertragen sey, wird auch im ersten Schreiben K. Sigismunds an den Erzbischof Conrad von Mainz gesagt, s. Londorp Act. Publ. Tom. I, p. 36.

Die Herzoge Ludwig, Ernst und Wilhelm waren mit diesem Urtheil nicht zufrieden, und giengen wegen Entscheidung derselben (nach dem Rath des Churf. Johann von der Pfalz, des Bischofs Johann von Eichstädt und des Grafen Ludwigs von Oettingen *) abermals den Kaiser um Entscheidung ihrer Streitigkeit an. Vermuthlich schmeichelten sich alle Partheyen wegen der erhaltnen besondern Belehnungen mit einem günstigen Urtheil.

Auf dieses Ansuchen trug K. Sigismund dem Churfürsten von Mainz Conrad III auf**), die Sache durch ein aus den Churfürsten und Fürsten zusammengesetztes Reichsmanngericht zu entscheiden, an einem Tage und in einer Stadt, die dem Churfürst gefallen möchten, für dieses Gericht solten außer den Baierischen Herzogen auch noch alle andre gefordert werden, die zum Baierischen Niederland Recht zu haben meynen möchten. Unter diesen andern nennt der Kaiser erstlich sich selbst, und führt dieses als eine der Ursachen an, warum er in dieser als seiner eignen Sache nicht selbst richten wolle; zweytens seinen Schwiegersohn Herzog Albrecht von Oesterreich, doch ohne Anführung der Gründe, aus denen sowol er als H. Albrecht ihre Rechte ableiteten.

Der Churfürst von Mainz befolgte den Kaiserlichen Befehl nicht sobald, wie es wohl die Wichtigkeit der Sache erfodert hätte. K. Sigismund widerholte deshalb seinen Befehl nochmals am St. Lucastage 1426 ***), nach welchem der Churfürst wegen verschiedner andrer Sachen, und besonders auch dieser Baierischen einen Rechtstag festsetzen, und diese Streitigkeiten entscheiden sollte. Unter den Partheyen werden abermals ausser den Baierischen Herzogen, auch der Kaiser wegen des Reichs, Herzog Albrecht von Oestreich und alle andre, „die zum Niederland zu

Baiern

*) Dieses sagt Adlzreiter, Part. II, L. VII, p. 155. edit. Leibn.

**) Das Schreiben, worinn dieses geschah, ist zu Plindenburg am St. Kilianstag 1426 gegeben, und findet sich in Londorps Act. publ. Tom. I. p. 36. wie auch in Lünigs Corp. J. Feud. T. I. 197 und aus demselben im Zusammentrag der wichtigsten Urkunden I. S. 155.

***) Datirt von Ofen, findet sich bey Londorp I, p. 34. wie auch in Lünigs Corp. Jur. Feud. I. p. 193 und daraus im Zusammentrage rc. I. p. 157.

„Baiern meynen Recht zu haben" angeführt; auch wird erwähnt, daß die Baierischen Herzoge sich eines Friedensbruchs schuldig gemacht hätten. Außer den Partheyen sollten noch die Baierische Ritterschaft und Städte für den Churfürst von Mainz und die übrigen auf denselben Tag vorgeladen werden, damit sie den Ausspruch zwischen den Baierischen Herzogen erfahren und sich darnach achten könnten *).

Sonderbar genug scheint auch dieser Kaiserliche Auftrag, obgleich Sigismund schon den Edlen Graf Hans von Lüppffen als seinen Rath und Gesandten zu dem Rechtstage ernannt hatte, vom Churfürst Conrad nicht befolgt zu seyn. Noch sonderbarer ist es, hier den Kaiser Sigismund von eignen Rechten, die er wegen des Reichs und wieder von andern Rechten, die Herzog Albrecht von Oesterreich zum Straubingischen Baiern zu haben glauben, reden zu hören, eben den Kaiser, der schon alle drey Linien der Baierischen Herzoge mit diesem Lande belehnt hatte, der die Entscheidung des Streits schon Schiedsrichtern überlassen hatte, die von gar keinen andern Ansprüchen, als denen der Baierischen Herzoge wissen, und blos nach ihnen ein Urtheil fällen, das ohne Zweifel in Erfüllung gegangen wäre, hätten nicht diese Baierische Herzoge selbst wieder von demselben an den Kaiser appellirt und diesen veranlaßt, nunmehr auch sich selbst und den Herzog Albrecht von Oesterreich als streitende Partheyen aufzustellen. Doch ist es noch bis itzt aus der Geschichte zweifelhaft, ob letztrer andre als Allodialforderungen gemacht habe, welche allerdings gegründet seyn konnten.

Unstreitig wegen dieser verschiednen Unruhen der gegenseitigen Bemühungen der Partheyen, der Erwartung des anbefohlnen Reichsmanngerichts und auch wegen der Abwesenheit des Herzogs Ludwigs in Ungarn, dauerte die Interimsregierung in Niederbaiern bis ins Jahr 1427 fort. Um Paul Bekehrungstage d. J. kamen die Herzoge Ernst, Wilhelm und Heinrich in Straubingen zusammen, ließen sich von den Prälaten, Grafen, Vasallen und Städten dieses Landes huldigen, doch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte des noch immer abwesenden Herzogs Ludwig.

Sie

---

*) So drückt sich das Kaiserliche Schreiben aus, bey Adlzreiter aber l. c. steht: Lecti praeterea viginti quinque ex tribus Boicae ordinibus sequestres, qui litem inspectam componerent.

Sie giengen also, wie es scheint, itzt noch keine Theilung ein, sondern beschlossen nur das Land bis zu ausgemachter Sache gemeinschaftlich zu regieren *).

Herzog Ludwig von Ingolstadt trat erst nach seiner Rückkunft aus Ungarn diesem Vergleich bey, sämtliche Herzoge gaben zugleich den Ständen einen Versicherungsbrief, daß die jedem von ihnen geleistete Huldigung den andern nicht nachtheilig seyn, und die Stände darüber in keinen Krieg oder Schaden verwickelt werden, auch bey allen ihren Rechten und Freiheiten erhalten werden sollten **).

Mit dem unentschiednen Streit scheint diese gemeinschaftliche Regierung bis zum Jahr 1429 fortgedauert zu haben, und wenn auch nach der vom Struv angeführten Urkunde, der Kaiser schon im März 1426 dem Herzog Albrecht von Oesterreich die Verwaltung des Landes übertragen, und (wie oben erwähnt ist) weiter über dasselbe verfügt hätte; so findet sich doch nicht die geringste Spur, daß diese Kaiserliche Verfügung in Erfüllung gekommen wäre, und die von den Baierischen Ständen und Fürsten selbst gemachte Einrichtungen unterbrochen hätte.

Dagegen brach zwischen dem Ingolstädtischen Herzog Ludwig und dem Münchischem Ernst der Streit wirklich in offenbare Feindseligkeiten aus. Dieser nahm Jenen einige seiner Städte mit Gewalt; Ludwig wollte sich rächen und so entstand ein Krieg ***) der vermuthlich so wie das wahrscheinlich unterbliebene Reichsmanngericht dem K. Sigismund die Veranlassung gab, 1429 die Baierische Erbfolge zu Preßburg vor sein Gericht zu ziehn.

Nach

---

*) So erzählt es Andreas Presb. Ratisp. l. c. p. 27. Aventin L. VII. p. 789. setzt noch hinzu, daß die Stände auch aus ihrem Mittel einen Hauptmann und Rentmeister erwählt hätten, um die Regierungs- und Finanzgeschäfte zu besorgen.

**) Der Versicherungsbrief von den Herzogen Ernst, Wilhelm und Heinrich befindet sich aus den Baierischen Freyheiten im Zusammentrage 15. I, 161, und der vom Ingolstädtischen H. Ludwig, ebend. p. 162.

***) Dieses erzählt Adlrzreiter l. c. In gleichzeitigen Schriftstellern finde ich von diesem ausgebrochnen Kriege keine Erwähnung. Nach Andreas Presbyter zog der Landshutische Herzog Heinrich noch im Jahr 1427 gegen die böhmischen Ketzer zu Felde. S. l. c. p. 26.

Nach dem hier gefällten Urtheil *) hatten die Baierischen Herzoge die Entscheidung ihres Erbfolgestreits über Niederbaiern und auch die Beylegung ihrer ältern Kriege nochmals an den Kaiser gebracht, und es erschienen im Namen und mit Vollmachten des Herzogs Ludwig der Eberhard Pulach, Licentiat, Domherr von Augspurg und Brixen und der Meister Conrad Wolf; der Herzog Wilhelm für sich selbst, und Paul von Arsingen, Cammermeister und Ostwald Duchsehauser im Namen und mit Vollmacht des Herzogs Ernsts. Herzog Ludwig behauptete abermals, das Straubingische Baiern falle nur allein an ihn, weil er sich in der ältern Linie befinde, sowol nach dem Herkommen und der in K. Carl IV güldenen Bulle vorgeschriebenen Untheilbarkeit der Fürstenthümer, als auch wegen des ihm besonders ertheilten Lehnbriefes, den er deshalb vorlegte, und den er unstreitig bey der vorher erwähnten Gelegenheit vom K. Sigismund erhalten hatte. Dagegen brachten die Herzoge Ernst und Wilhelm vor, das Baierische Niederland sey kein Fürstenthum, sondern nur ein Theil, da Ober- und Niederbaiern zusammen eines ausmachen. Die Theilungen wären in demselben hergebracht, und die Vorschrift der güldnen Bulle leide hier keine Anwendung. Da auch alle Agnaten sich in gleichem Grade befänden, so müsse das Land nach den Häuptern in vier Antheile zerfallen. Herzog Ludwigs Bevollmächtigte wiederholten dagegen seine Gründe und behaupteten zuletzt, daß wenig-

*) Der verstorbene Reichshofrath von Senkenberg hat dieses Urtheil in seiner Sammlung von ungedruckten und raren Schriften, Th. I. Nr. IV. bekannt gemacht, er sagt aber selbst in der Vorrede, daß weder die Copie noch sein Mnspt. völlig genau gewesen wären. Sehr wahrscheinlich ist es auch ein Fehler dieser Copie, daß unter den genannten und erschienenen Partheyen und während der ganzen Erzählung vom Proceß des Herzogs Heinrich von Landshuth gar keine Erwähnung geschieht, ob er gleich nachher in dem Urtheil selbst vorkömmt, und ihm der vierte Theil des Straubingischen Baierns zuerkannt wird. Fände sich diese Auslassung im Original, so könnte sie allenfalls daher rühren, daß der zwischen den Baierischen Herzogen zu entscheidende Streit eigentlich zwey Gegenstände betraf, 1) die Erbfolge im Straubing. Baiern, 2) die alten Kriege zwischen den Herzogen Ludwig, Ernst und Wilhelm, die im Urtheilsbrief jedesmal besonders genannt werden, und in die Herzog Heinrich nicht verwickelt war. Dies könnte den Concipienten des Urtheilsbriefes veranlaßt haben, diesen Heinrich bey Erzählung des Streits unter den Partheyen ganz auszulassen.

wenigstens die Theilung nach den Stämmen in drey und nicht nach den Häuptern in vier Theile vorgenommen werden müsse, wenn ja das Urtheil für irgend eine Theilung und nicht für die ausschlieslichen Rechte der ältern Linie ausfallen sollte.

Nachdem beyde Hauptpartheyen Gründe und Gegengründe vorgetragen hatten, trat der Edle Haupt von Pappenheim auf, und suchte zu beweisen, das Baierische Niederland sey wegen der öftern Theilungen dem Kaiser und Reich eröfnet worden.

Hierauf fällte der Kaiser mit Zuziehung seiner und des Reichs Räthe das Urtheil, wie zwar nach dem Fürbringen beyder Theile und aus ihren eignen Lehnbriefen klar genug sey, daß wegen der öfters davon ohne lehnsherrliche Bewilligung vorgenommenen Theilungen auch der Bündnisse der Baierischen Herzoge wegen, darinn sie niemand und auch nicht das heilige Reich ausgenommen hätten, nicht nur das streitige Niederland, sondern ganz Baiern Ihm und dem Reiche verfallen sey; es wolle aber doch der Kaiser aus Nachahmung der göttlichen Barmherzigkeit, und weil er mehr auf gute Leute und Freunde als Land und Güter baue, seine Ansprüche und Rechte den Herzogen von Baiern gnädiglich geben und sich an sie wenden, und nach der Meynung der meisten Glieder des Gerichts das Baierische Land in vier Theile nach den Häuptern theilen, weil sie alle in einem, nemlich dem fünften Glied und Sipp wären, und sollte vor dem nächsten Johannistage diese Theilung vorgenommen werden, doch werden hiebey klärlich aller andern Leute Rechte ausgenommen, die vielleicht an dieses Land Ansprüche machen zu können glaubten, auf den Fall des Ungehorsams aber der Verfall des Lehns gedroht. Das Uebrige betrift die Beylegung der von beyden Theilen gegen einander ausgeübten Feindseligkeiten. Dieses Urtheil ist gegeben zu Preßburg 1429 am nächsten Dienstag nach St. Jörgentag und von vielen deutschen und noch mehr ungarischen und böhmischen Geistlichen und Weltlichen Reichsständen, Lehrern der Rechte und andern unterzeichnet *).

Dieser

*) Ich habe den Innhalt dieses Urtheils blos aus ihm selbst mitgetheilt. Adlzreiter P. II. L. VII. p. 156 setzt noch hinzu: Alberti Austrii nulla fuit habita ratio, eo quod Jus foemineae stirpis a matre Joanna Boio-Hollandica obtenderet, quod in beneficiariis clientelis, praesertim cum masculi superessent, locum habere non poterat, welches auch durch das von Senkenberg bekannt gemachte, und von mir excerpirte Urthel selbst bekräftigt wird.

Dieser Kaiserliche Befehl wurde am folgenden Johannistage wirklich vollzogen, und das Straubingische Baiern unter die vier Herzoge getheilt *). Nach Abgang der andern Linien wurden ihre Antheile endlich in der Münchischen 1503 wieder vereinigt, und das Baierische Haus ist bis zu seiner neulichen Erlöschung niemals im Besitz dieses Landes unterbrochen worden.

Diese, soviel mir die bekannten Quellen erlaubten, genaue und zuverlässige Erzählung der Begebenheiten nach Abgang der Straubingischen Linie, giebt also gar keine Nachricht von einer im Jahre 1426 dem Erzhause Oestreich von K. Sigismund ertheilten Belehnung mit diesem Lande; sie muß vielmehr sehr erhebliche Zweifel nicht sowol gegen die Wirklichkeit, sondern sogar die Möglichkeit einer rechtmäßigen Belehnung im Jahr 1426 bey jedem unpartheyischen Forscher erregen. Diese Zweifel sind folgende:

1) K. Sigismund hat im Jahr 1429 das Straubingische Land an die Baierischen Herzoge verliehen, und also wenn er es schon 1426 Herzog Albrecht von Oesterreich gleichfalls zu Lehn gegeben hätte, diese Handlung zwischen 1426 bis 1429 wieder aufgehoben, oder wäre dieses nicht ausdrücklich geschehn, so enthält das Urtheil von 1429 doch eine völlige und thätige Aufhebung.

2) Im Jahr 1427 hat K. Sigismund die Baierischen Herzoge, und besonders Ludwig von Ingolstadt öffentlich und vermittelst der

 Fahne

*) Man findet die vier verschiednen Antheile bey einem gleichzeitigen Annalisten, Johann Staindel in *Oefele* S. R. B. T. I. p. 532. folgendermaßen bestimmt: Eodem anno in vigilia S. Joannis Baptistae facta est divisio ducatus Bavariae inferioris in quatuor partes, cujus capitalis civitas fuit Straubing, Wilhelmo Duci cessit Wildenstain, Dretfurt, Chelhaym, Abach, Schonperg, Sigenstain, Valkenstain, Werd, Sowlberg, Lindel, Peylnstain, Aigen, Eschelkam, Newkirchen, Furt, Rözling, Gekkendorf, potestas redimendi oppidum Chamb. Ernesto duci fratri ejus cessit Haydaw, Strawbing, Mitterfels, Pogen, Domus quae est Ratisponae cum omni Dominii jure ibidem, pariter Moneta, exceptis Judaeis. Ludovico Duci cessit Scherding, Nowhausen, Tyeffenstain, tertia pars Dingelfing, Kirchberg, Judaei Ratisponae. Henrico Duci cessit Landaw, Natterberg, Pledling, Wintzer, Hilkersperg, Hoskirchen, Vilshoven. Eben so giebt die verschiednen Antheile Andreas Ratisp. in seinem Chron. an, bey *Eccard* Corp. Hist. med. aevi, T. I. p. 2158.

Fahns mit dem streitigen Lande belehnt, also auch dadurch die im vorhergehenden Jahr dem Herzoge Albrecht angeblich ertheilte Belehnung wieder vernichtet.

3) Kein gleichzeitiger Annalist oder andrer glaubwürdiger Geschichtschreiber späterer Zeit, erwähnt der geschehenen Belehnung H. Albrechts, auch diejenigen nicht, welche alle übrige hieher gehörige Begebenheiten genau aufgezeichnet haben, und im Lande selbst ihre Nachrichten einzogen, wie z. B. der gleichzeitige Andreas Presbyter von Regensburg.

4) Aus allem, was theils in den beyden Kaiserlichen Schreiben an den Erzbischof von Mainz, theils in den Annalisten von den gemachten Ansprüchen Herzog Albrechts erwähnt wird, kann man nicht anders schließen, als daß dieselben entweder blos die Allodialerbschaft angiengen oder nur wider Versuche sich auf eine unregelmäßige Art bey begünstigenden Zeitumständen zu vergrößern waren, wie auch beym Abgang der ersten Niederbaierischen Linie im Jahr 1340 sich das Haus Oesterreich als weiblicher Erbe zur Succession meldete, aber auch ganz natürlich bey einem offenbaren Mannlehen und bey noch übriger männlicher Descendenz des ersten Erwerbers abgewiesen wurde. Adlrzreiter sagt deutlich, daß es itzt grade eben so gehalten sey, wie in jenem Fall. Nirgend aber wird eines Rechts H. Albrechts, das sich auf Kaiserliche Belehnung gründete, erwähnt.

5) Der von Struv angegebne Inhalt einer in der Kais. Kön. Bibliothek befindlichen Urkunde kann zwar unmöglich als zuverlässig und irgend etwas beweisend angenommen werden. Indes hat auch nach demselben K. Sigismund den H. Albrecht nicht mit dem Straubingischen Baiern belehnt, sondern nur die Verwaltung desselben ihm übertragen, und es an sich selbst und seine männliche und weibliche Erben und erst nach diesem Abgang an H. Albrecht zu bringen gesucht. Diese Absicht K. Sigismunds, das streitige Land für sich selbst zu erwerben, stimmt noch besser mit der bekannten Geschichte überein, als eine dem Hause Oesterreich ertheilte Belehnung.

6) Bey dem zu Preßburg gehaltenem Gericht treten als Partheyen nur die Baierischen Herzoge und der Kaiser selbst auf, des Herzogs Albrechts aber wird schlechterdings nicht erwähnt.

Diese Gründe machen es beynahe unglaublich, daß K. Sigismund im Jahr 1426 den Herzog Albrecht von Oesterreich mit dem Straubingischen Baiern sollte belehnt haben. Wäre es aber (wie bey den Baierischen Herzogen Ernst, Wilhelm und Heinrich) etwa ins Geheim geschehn, so wäre diese Handlung durch die nachfolgenden wieder aufgehoben.

Und dann, gesetzt der Kaiser hätte wirklich seinen Schwiegersohn 1426 belehnt, war er auch dazu berechtigt, und kann eine solche Belehnung bestehn und noch itzt Kraft haben? Folgende Gründe scheinen jedem unpartheyischen Untersucher die Verneinung dieser Frage abzudringen:

1) Das Straubingische Baiern war ein Reichslehn, das ganz unstreitig den oftgenannten Baierischen Herzogen gehörte. Die Art des Besitzes konnte unter diesen streitig seyn, aber der Besitz selbst konnte ihnen unmöglich bestritten werden. Dieser war ihnen durch die Abstammung vom ersten Erwerber, und die nachfolgenden Hausverträge genug gesichert.

2) Zwar behauptete der Kaiser, ihre ohne lehnsherrliche Bewilligung unternommene Theilungen und ohne Ausnahme des Reichs gemachte Bündnisse hätten sie der Nachfolge im Straubingischen Lande, so wie ganz Baierns verlustig gemacht. Aber der erstre Satz ist zuverlässig falsch, da in den deutschen Reichslehnen, Theilungen, Verträge und alle Modifikationen des Besitzstandes und der Nutznießung, die nur den Rechten des Lehnsherrn nicht entgegen sind, nirgend untersagt sind. Der zweyte Vorwurf müßte bewiesen und unumstößlich gezeigt werden, daß die Baierischen Herzoge Bündnisse gegen Kaiser und Reich, also sich der Felonie schuldig gemacht und ihre Lehne verwirkt hätten. Dieser Beweis ist aber nie geführt. Daß sie in ihren Bündnissen bloß das H. R. Reich nicht ausgenommen, beweißt gar nichts, da diese Ausnahme vielmehr sich von selbst versteht, und nicht besonders ausgedrückt werden darf. Auch tritt hier noch die erhebliche Bemerkung ein, daß die strafbare Theilungen und Bündnisse und daraus gefolgete Lehnsverwirkung der Baierischen Herzoge in dem Preßburger Urtheil von 1429 unter den Zweifels- nicht den Entscheidungsgründen angeführt, und durch das gefällte Endurtheil für nichtig erklärt sind. In dem Schreiben an den Churfürsten von Mainz erwähnt der Kaiser zwar seiner Rechte, die er an das Baierische Niederland zu haben meyne, und er hatte unstreitig

die Absicht, sie vor dem anbefohlnen Reichs-Manngericht eben so auszuführen zu lassen, wie sie der Edel Haupt von Pappenheim zu Preßburg vortrug. Aber dieses Meynen und diese Absicht gaben noch kein Recht, die Baierische Herzoge ihres Landes verlustig zu erklären, und dieses Land von neuem zu verleihen.

3) Gesetzt aber auch, die Baierischen Herzoge hätten wirklich ihre Lande verwirkt, gesetzt das Urtheil von 1429 hätte sie, statt von dieser Anklage loszusprechen, derselben schuldig erklärt, gesetzt also, die ganze Lage der Sache wäre gerade so beschaffen, wie sie zuverlässig nicht beschaffen ist; so wäre das Straubingische Baiern doch nicht Kaiser und Reich eröfnet worden, so hätte doch keine neue Verleihung statt gefunden, weil in dem Fall dieses Reichslehn an die Rudolphinische Linie fallen mußte, der es durch ihre Abstammung vom ersten Erwerber gehörte.

4) Hat also der Kaiser Sigismund im Jahr 1426 den Herzog Albrecht von Oesterreich mit diesem Lande belehnt, so kann sowohl wegen der nachfolgenden Handlungen eben dieses Kaisers, als auch wegen des Rechts, das er möglicher Weise haben konnte, seine Handlung in nichts andrem bestanden haben, als einer dem Hause Oestreich ertheilten Anwartschaft auf das Straubingische Baiern, für den Fall des Abgangs des sämmtlichen von Otto I abstammenden Wittelsbachischen Hauses, als den einzigen Fall, da erst Kaiser und Reich wieder das Recht erhalten können, über das von K. Friedrich I vergebene Baiern neuerdings zu disponiren. Wäre aber dies die Sache, so dürfte man sich itzt noch nicht auf eine nähere Prüfung dieser Anwartschaft einlassen, da die ihr vorgeschriebene Bedingung vielleicht noch Jahrhunderte entfernt ist.

Die sorgfältig und unpartheyisch befragte Geschichte konnte im Jenner 1778 nur so und nicht anders antworten, aber das Kais. Kön. Manifest erwähnte einer Anwartschaft von 1426, deren Bedingung itzt erfüllt seyn soll; man mußte also den Beweis erwarten:

1) Daß K. Sigismund dem Erzhause Oesterreich 1426 auf das Straubingische Baiern und auf den Abgang des Ludovicianischen Mannsstammes wirklich eine Anwartschaft ertheilt habe.

2) Daß

2) Daß dieser Kaiser eine solche Anwartschaft zu ertheilen rechtmäßig befugt war.

Den Beweis des ersten Satzes mußte man nach der Geschichte sehr unwahrscheinlich, den des andern fast unmöglich halten. Desto mehr mußte die Aufmerksamkeit des Publikums gereizt werden, das Unwahrscheinliche und fast Unmögliche wirklich zu sehn.

Man durfte diese Beweise sehr bald erwarten, da, wie es scheint, dieselben der Besitznehmung hätten vorgehn und sie begründen sollen. Auch wäre nöthig gewesen, im Fall eines rechtmäßigen Anfalls des Straubingischen Baierns, desselben Umfang genauer zu kennen und zu beweisen, und nach ihm die Besitznehmung zu bestimmen. Diese war aber, wie es schien, nicht nach einer solchen Kenntniß eingerichtet, verschiedene Orte wurden von den K. K. Truppen besetzt, verlassen und wieder besetzt.

Carl Theodor hatte das ihm durch Erbfolge und Hausverträge angefallene ganze Ober- und Niederbaiern in Besitz genommen; man mußte also natürlich eine thätige Widersetzung dieses Fürsten gegen einen Anspruch erwarten, für den die ganze bekannte Geschichte keinen Grund, aber sehr viel wahrscheinliche Gründe für die Unmöglichkeit eines Beweises seiner Rechtmäßigkeit enthielt, und der auf eine (wie es schien) reichsverfassungswidrige Art mit einer sehr unbestimmten Besitznehmung angefangen wurde.

IV.

Die natürlichste aller Erwartungen wurde getäuscht. In der Mitte des Jenners erfuhr man, daß am 3ten dieses Monats zu Wien im Namen der Kaiserinn-Königinn und des Churfürsten von der Pfalz durch den Kais. Königl. Hof-Staatskanzler Fürst von Kaunitz-Rietberg, und den Chur-Pfälzischen Gesandten Freyherrn von Ritter eine Convention geschlossen sey, durch welche der Churfürst die Ansprüche der

der Kaiserinn-Königinn anerkannt, und einen ansehnlichen Theil der am 30ten Dec. in Besitz genommenen Lande wieder abgetreten habe. Sie wurde im Publikum erst einige Zeit nachher bekannt *). Nach derselben sind die Verbindlichkeiten des Churfürsten:

1) Er erkennet auf das feyerlichste den Anspruch der Kaiserinn-Königinn kraft der Belehnung K. Sigismunds auf alle und jede Lande und Bezirke, welche H. Johann, vermöge der Theilung von 1353 besessen hat, mit der Verbindlichkeit, bey entstehendem Zweifel über die Gränzen dieses Antheils documentirte Beweise beyzubringen, und mit dem Versprechen der Besitznehmung nicht nur nicht hinderlich, sondern aus allem Vermögen dazu behülflich zu seyn.

2) Der Churfürst verspricht, die Herrschaft Mindelheim solle frey und ungehindert, und ohne einige Foderung dem Erzhause zufallen, kraft der Expektanz und andrer rechtlichen Ansprüche.

3) Der Churfürst verspricht dieses alles für sich, seine Erben und alle seine Nachfolger an der Chur.

4) Der Churfürst erkennt den rechtsbeständigen Rückfall der Königl. Böhmischen Lehn in der Oberpfalz, hoffet aber, daß die K. Königinn ihm ex nova gratia diese Lehn, auch allenfalls gegen annehmliche Bedingungen die Landshoheit und dominium directum derselben überlassen werde.

Die Verbindlichkeiten der Kaiserinn-Königin sind:

1) Sie erkennt das Erb- und Lehnfolge-Recht des Churfürsten und der ganzen Rudolphinischen Linie in ganz Ober- und Niederbaiern, mit Ausschluß der an Oesterreich fallenden Distrikte, aus dem Grund der Abstammung vom ersten Erwerber. 2) Sie will sich zum Behuf dieser Erbfolge bey Kaiser und Reich, oder wo es sonst nöthig, verwenden. 3) Sie will geschehn lassen, daß das Churhaus Pfalz von diesen Landen Besitz nehme.

Beyde

*) Man findet dieselbe in dem Exposé des Motifs qui ont engagé S. M. le Roi de Prusse à s'opposer &c. Piec. Just. p. 77. und nebst der Ratifikation des Churf. von der Pfalz in: Ihro Kais. Königl. Apost. Majestät Gerechtsamen und Maasregeln, Beylagen p. 2. wie auch in der vollständigen Sammlung und den Abhandl. und Material.

Beyde Contrahenten behalten sich vor, über einen künftigen Austausch aller oder einiger Theile ihres Antheils, nach beyderseitiger Convenienz, einen weitere Vergleich einzugehen.

Der Churfürst von der Pfalz hat diese Convention am 14ten Jenner ratificirt und versprochen, derselben in allen ihren Punkten auf das genaueste nachzukommen.

Gleich anfangs, wie diese Convention bekannt wurde, muste es bedenklich scheinen:

1) Daß in fünf Tagen (vom 30ten December bis 3ten Januar) die Kais. Königinn ihre Ansprüche dem Churfürsten hatte vorlegen, dieser sie prüfen, richtig befinden, den sämmtlichen Agnaten mittheilen, derselben Einwilligung erhalten, und seinem Gesandten in Wien den Befehl zu der Convention hatte geben können. Der Zeit und Entfernung der Orte nach, schien diese Folge von Handlungen physisch unmöglich.

2) Daß der Churfürst gegen annehmliche Bedingungen auch die Landeshoheit über die Böhmischen Lehne in der Oberpfalz zu erhalten hoft, die doch immer den Besitzern aus dem Wittelsbachischen Hause gehört hatte, und durch die Lehnrechte der Krone Böhmen nie geschwächt war.

3) Daß die Kaiserinn Königinn verspricht, sie wolle es geschehen lassen, daß das Pfälzische Haus in den ihm durch die Abstammung vom ersten Erwerber angefallenen Landen wirklich zum Besitz komme; da doch dieses Geschehen lassen bey einem Reichsstaat gegen den andern sich schon von selbst, ohne Convention, zu verstehen scheint, und da sonst das Churhaus Pfalz genöthigt seyn würde, sich die Billigung seiner rechtsbegründeten Erbfolge von jedem einzelnen Mitstande ausdrücklich versichern zu lassen.

Wenn indeß das Pfälzische Haus über diese Bedenklichkeiten sich wegsetzen wollte, so konnte man nur von zwey andern Seiten einen Widerspruch gegen die Convention erwarten:

1) Vom Churfürsten von Sachsen, weil seine Allodialansprüche leiden mußten, wenn der Lehnserbe sich eines beträchtlichen Theils der ihm zugefallnen Lande beraubte, und in diesem auch Allodialgüter mit begriffen seyn konnten, welche ihm die Convention nicht gesichert hatte.

2) Vom Kaiser und Reich, oder einzelnen Ständen. Bis auf seinen Abgang ist dem Wittelsbachischen Hause ganz Baiern nebst der Oberpfalz verliehen; haben die dermaligen Glieder dieses Hauses Lust, einen Theil dieser Reichslehn ferner nicht zu besitzen, so fällt derselbe an den obersten Lehnsherrn zurück. Wenigstens kann die Anerkennung der Oesterreichischen Ansprüche vom Pfälzischen Hause dem Kaiser und Reich nicht ihr Recht nehmen, diese Ansprüche ihrer Prüfung zu unterwerfen, und ohne ihre Billigung kann keine Veränderung in dem Besitze so wichtiger Reichslande vorgenommen werden. Auch scheint die durch eine so unerwartete und plötzliche Convention theils verminderte, theils auf eine ungewöhnliche Art zugestandne Erbfolge des Pfälzischen Hauses jeden einzelnen Reichsstand sehr nahe anzugehen, da ein solches Verfahren wichtige Folgen für alle haben, der deutschen Verfassung und den Rechten der Stände nachtheilig werden kann.

Auch die Guarants des Westphälischen Friedens hatten ein unstreitiges Recht, wenigstens die nähere Einsicht und Prüfung der Gründe zu verlangen, die das Pfälzische Haus zu der Aufgebung eines Theils seiner alten Erbrechte die ihm jener Friede sicherte, und eine so ungewöhnliche und bedenkliche Convention veranlassen konnten.

V.

Am 16ten Jenner erschien im Namen des Kaisers Majestät ein Patent *), welches erklärte, daß die nur von der Herzoglich Baierischen männlichen Linie besessene Reichslehne durch den Tod Maximilian

*) S. dasselbe in der Samml. der Staatsschrift. I, p. 17 und in den Abhandl. und Mat. I, p. 83.

lian Josephs dem Reichseigenthum wieder angefallen wären. Als solche werden genannt *):

Die Landgrafschaft Leuchtenberg, die Grafschaft Wolfstein, die Grafschaft Haag, die Grafschaft Hals, die Grafschaft Schwabeck, die Herrschaft Hohenwaldeck, die Herrschaft Hohenschwangau, die reichslehnbare Güter und Gerechtsame in der Herrschaft Wiesensteig, das Landgericht Hirschberg, die Freudenbergische Reichslehn in der Oberpfalz, die Degenbergische Reichslehne im Gericht Degenberg, die Scharfensteinische Reichslehen, die reichslehnbare Blutbanne zu Rotenek, Dossenhaus, in der Stadt und Pflege Schwäbischwörth samt etlichen Gütlein daselbst, auch zu Illerdissen und Werdingen.

„Der Reichsgraf Adam Franz von Hartig wird als Kai„serlicher Kommissarius bevollmächtigt, die auf diesem genannten Lehn, „vermöge der Lehnbriefe, Gesetze und Herkommen haftende Gerechtsame „und Nutzungen in ununterbrochner Uebung und Erhaltung fortzusetzen, „und allen und jeden Unterthanen wird befohlen, den Römischen Kaiser als „obersten Reichslehnherrn nach dem Sinn und Vorschrift der Reichssa„tzungen geziemend zu erkennen, und dem zufolge dem Kais. Kommissa„rius Eid, Pflicht und Huldigung und allen künftigen Befehlen den „schuldigen Gehorsam zu leisten. Zugleich wird allen und jeden, die we„gen andrer in diesen Landen begriffener Lehns- oder Allodialgüter an die„selbe Ansprüche machen und dieselbe im gesetzlichen Wege darlegen möch„ten, vollkommene Gerechtigkeit versprochen, und allen unmittelbaren „und mittelbaren Reichsunterthanen befohlen, dieser Obristlehnsherrlichen „Verordnung sich gemäß zu verhalten, ihrer Vollziehung keine Hinder„niß entgegenzusetzen, sondern nach den Reichssatzungen dieselbe auf alle „Art zu befördern.“

Diese Besitznehmung der eröfneten Lehne im Namen des Kaisers und Reichs mit Vorbehalt der Ansprüche, die aus rechtsbegründeten Anwartschaften entspringen könnten, der Trennung des Lehns vom Allodio und der künftig mit Einwilligung der Reichsstände zu bestimmender Ein-

*) In diesem Verzeichniß befinden sich einige Lehen, von denen man in Schriften keine Erwähnung findet, dagegen fehlen andre, wie aus der Vergleichung mit meinem oben gegebnen Verzeichniß erhellet.

ziehung oder neuer Verleihung, war allerdings der in der Kaiserl. Wahlkapitulation vorgeschriebenen Verfügung *) gemäß. Bey verschiedenen dieser Reichslehen waren Ansprüche zu erwarten, und vorzüglich war es wichtig, wie Churpfalz seine auf alle diese Lehne durch die Verträge mit dem ausgestorbnen Hause erworbne Rechte begründen würde? Nach geschehner Untersuchung derselben mußte man von Seiten des Kaisers und Reichs die Bestimmung des künftigen Schicksals der für wirklich eröfnet erklärten Lande und Gerechtigkeiten erwarten. Nur ein Umstand konnte vielleicht bedenklich scheinen. Der Kaiser nimmt alle durch den Abgang des Baierischen Hauses eröfnete Reichslehen außer denen, über deren Anfall an das Pfälzische Haus kein Zweifel seyn konnte, in Besitz, mit Vor-

*) Die hieher gehörige Hauptstelle ist Art. XI. §. 10-15. „Wenn auch inskünftige Lehen dem Reich durch Todesfälle oder Verwürkung eröfnet und lediglich heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen: als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen, die sollen und wollen wir, die Churfürstenthümer ohne des Churfürstl. Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen aber, ohne deren Churfürstlichen, Fürstlichen, auch (wann es nemlich eine Reichsstadt betreffen thut) Städtischer Collegiorum Vorwissen und Consens, ferner niemanden leihen, auch niemand einige Exspectanz oder Anwartung darauf geben; sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommender Königen und Kaisern behalten, einziehen und incorporiren: Doch uns, von wegen Unserer Erblanden, und sonsten männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unseren Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene merita ertheilet, und denen damahligen Reichs-Constitutionibus gemäßen Anwartungen auf künftig sich erledigende Reichslehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit ohnschädlich. Auf den Fall aber zukünftiger Zeit Churfürstenthum, Fürstenthum, Grafschaften, Herrschaften, After- und Lehnschaften, Pfandschaften und andere Güter dem Heiligen Römischen Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuern und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürfig und zugethan, nach Absterben der Innhaber, Uns durch Erbschaften, oder in andere Wege heimfallen oder anwachsen, und Wir die zu Unseren Handen behalten; ohne Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten, die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften mit Vorwissen und Bewilligung deren Churfürstlichen und Fürstlichen Collegiorum, sodenn auch (wenn es nemlich, wie obgedacht, eine Reichsstadt betreffen thäte) des Städtischen, andern zukommen lassen würden, oder da Wir dergleichen bey künftiger Antretung der Kaiserlichen Regierung allbereit in Unseren Händen haben mögen, daran soll dem Heiligen Reich seine Rechte und andere schuldige Pflichten, wie darauf hergebracht, in dem Crayß, dem sie zuvor zugehört haben, hindangesetzt aller prätendirten Exceptionen geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen, dem Instrumento Pacis gemäß gelassen, geschützet und geschirmet werden.

Vorbehalt der darauf zu machenden Ansprüche, also mit der Bedingung des Beweises derselben. Wie es scheint, hat es mit der Herrschaft Mindelheim keine andre Bewandniß als mit den übrigen, also hätte auch diese im Namen des Kaisers und Reichs in Besitz genommen werden und dem Erzhause Oesterreich, falls es Ansprüche auf dieselbe zu machen hatte, der Beweis derselben eben sowol obliegen sollen, wie dem Herzoglichen Hause Mecklenburg bey der Landgrafschaft Leuchtenberg, dem Churhause Pfalz bey den sämmtlichen Reichslehnen und allen übrigen, die auf einzelne Theile Ansprüche machen zu können glaubten. Die dem Erzhause ertheilte Anwartschaft auf Mindelheim war noch nie bekannt geworden, und der darauf gegründete Anspruch in jeder Rücksicht streitig, wenn also alle andre so beschaffene Reichslehne vorläufig bis zu ausgemachter Sache und gegebenen Beweis eines Anspruchs in Besitz genommen würden, so sieht man nicht wohl, aus welchen Gründen Mindelheim eine Ausnahme von der Regel machen sollte?

Die wirkliche Besitznehmung der genannten Lande ist erfolgt, doch ist das Publikum noch nicht genau unterrichtet, ob und wie in verschiednen die Trennung des Lehns vom Allodio geschehen sey?

VI.

Den 20ten Jenner theilte der K. K. Hofkanzler Fürst von Kaunitz Rittberg den am K. K. Hofe befindlichen Gesandten eine Note *) mit, deren Inhalt war: „Nach dem Abgange des Baierischen Hauses habe der Churfürst von der Pfalz sogleich die Maasregeln ergriffen, welche er

*) Man findet sie bey dem Königl. Preußischen Exposé des Motifs, Piec. Justif. Nr. I. bey den Gerechtsamen und Maasregeln Ihro K. K. Apost. Majest. Beylagen Nr. 4. und in dem Urkundenbuch zur Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte des Kur- und Fürstl. Hauses Pfalz, Nr. VII. auch in der Vollständigen Sammlung ꝛc. und in den Abhandl. und Material.

seinen Ansprüchen auf die Baierische Erbfolge, aus dem Grunde der Abstammung vom ersten Erwerber, gemäß zu seyn glaubte; dagegen habe der Wiener Hof sich gegen denselben ohne Rückhalt über die unwidersprechlichen Rechte eröfnet, welche ihm auf einen Theil dieser Erbfolge aus drey verschiednen Quellen zustehn, nemlich:

1) Aus dem Rückfall der Königl. Böhmischen Lehn, mit denen nur der Mannsstamm der Wilhelminischen Linie belehnt war.

2) „Aus der vom K. Matthias 1614 dem Hause Oesterreich er„theilten und von den nachfolgenden Kaisern bestätigten Anwartschaft auf „die Herrschaft Mindelheim.

3) „Aus einer eben diesem Hause ertheilten wirklichen Belehnung „K. Sigismund auf einige Bezirke von Baiern.

„Der Churfürst habe den Grund und die Gültigkeit dieser Ansprü„che erkannt, man habe geglaubt, mit Ihm in ein gütliches Verständniß „zu treten, wobey man sich die vorläufige Anerkennung der Oesterreichi„schen Gerechtsame ausbedungen. Da aber der Churfürst während der „Unterhandlung von allen Staaten der Baierischen Erbfolge ohne Unter„schied Besitz genommen, und man durch diesen Schritt auf die Vermu„thung gebracht sey, der Churfürst habe im Sinn sich den Oesterreichi„schen Gerechtsamen zu widersetzen, so habe man nöthig gehalten, sich „deshalb vorzusehn und hinlängliche Mannschaft gegen Baiern anrücken „zu lassen. Bald nachher aber sey alles Mißverständniß gehoben, man „habe mit dem Churfürst ein Einverständniß getroffen, den an verschiedne „Korps gegebnen Befehl zum Marsch wiederrufen, und nur so viele Trup„pen nach Baiern gesandt, als zu der mit dem Churfürst verabredeten Be„sitznehmung wären erforderlich gewesen."

An eben dem 20ten Januar geschahe auf dem Reichstage von der Kaiserl. Principalcommission die Anzeige *) an sämmtliche Reichsstände, von der zwischen Churpfalz und dem Erzhause geschlossenen Convention, und der von des Kaisers Majestät verfügten Besitznehmung der dem Reich eröfneten Lehn, durch welche aber niemand an seinen Rechten vorgegriffen sey.

Noch

*) S. dasselbe in der Vollst. Samml. der Staatsschriften I. p. 33.

Noch wurde hinzugesetzt: „Wegen der auf dem Herzogthum Baiern, „Landgrafschaft Leuchtenberg und andern Landen haftenden Stimmen, halte „man rathsam, sie bis zu weiterer Verfügung offen und unbesetzt zu er„halten, und niemand zu denselben mit einer Legitimation anzunehmen. „Das Mitausschreibeamt und Direktion des Baierischen Kraises habe „der Kaiser provisorie dem Erzbischof von Salzburg aufgetragen, wel„ches ihm aber kein neues Recht beylegen oder bey künftiger gesetzlicher „Verfügung irgend jemand schaden solle. Hiedurch glaubten des Kaisers „Majestät, den Gesetzen, ihrer Wahlcapitulation und ihrer Reichsväterli„chen Vorsorge ein Genüge geleistet zu haben, und würden in eben der „Maße das Weitere eintreten lassen." Noch zeigte an eben dem Tage die Erzherzoglich-Oestreichische Gesandschaft am Reichstage kurz die gemachte Ansprüche, geschlossene Convention und den ergriffenen Besitz an *).

VII.

Am 23ten Jenner erhielt die Churfürstlich-Sächsische Gesandschaft am Wiener Hofe auf ihre Vorstellung vom 10ten die Antwort **), daß die Kaiserinn-Königinn auf die Allodialverlassenschaft rechtsbegründete Ansprüche machen zu können glaube, und hoffe, daß der Churfürst von Sachsen, vermöge des engen Freundschaftsbandes beyder Höfe dieser Monarchinn alle aus jenen Ansprüchen entspringende Vortheile gerne gönnen werde.

Diese

*) S. diese Anzeige im Urkundenbuche zur Zweybrückischen Hauptdeduktion Nr. 6.

**) S. dieselbe in Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen Rechtsbegründete Ansprüche Beyl. Nr. 25. p. 81.

Diese Ansprüche wurden auf folgende Art begründet:

„Die Allodialerbfolge in den Churfürstl. und andern hohen Häusern läßt sich nicht nach den gemeinen Rechten, sondern theils nach den Hausverträgen, theils nach dem Herkommen bestimmen. Zu Erhaltung des Glanzes der Häuser, hat man alle Güter nur dem männlichen Stamm vorbehalten, und die weiblichen Erben nur denn zugelassen, wenn jener ganz ausgegangen. Diese, denen nach gemeinen Rechten ein gleicher Antheil mit dem Mannsstamm gehörte, haben sich mit einer geringen Ausstattung begnügen, und den männlichen Nachkommen zum Vortheil auf alle übrige Erbschaft Verzicht thun müssen. Diese Verzicht geht aber nur bis auf den Ausgang des Mannsstammes, dem zum Vortheil sie gemacht worden, alsdann aber findet der Rücktritt auf alle dasjenige Allodialvermögen statt, welches einer solchen Tochter zugekommen wäre, wenn sie die Verzicht nicht geleistet hätte. Dieser Rechtssatz ist durch mehrere Urtheile der höchsten Reichsgerichte bestätigt, und in den Gewohnheiten Deutschlands gegründet."

„Nach demselben kann nun im gegenwärtigen Fall nicht bloß auf eine noch lebende weibliche Collateralerbin des letzten männlichen Besitzers Rücksicht genommen werden, sondern es ist zu untersuchen, welche von den verziehenen Prinzessinnen in ihren Erben noch vorhanden, und welche unter denselben die älteste und dem ersten Erwerber nächste sey, und daher auf den Rücktritt in die nur bis auf den Abgang des Mannsstammes ihr entzogne Erbfolge Anspruch machen könne?"

„Herzog Albrechts V, der das Primogeniturrecht in Baiern eingeführt Tochter M a r i a war die älteste verziehene Prinzessinn dieses Hauses, und an den Erzherzog Carl von Oesterreich vermählt; und Herzog W i l h e l m s V. Tochter M a r i a A n n a war an K. Ferdinand II. vermählt. Die Kaiserinn-Königinn stammt von diesen beyden Prinzessinnen in gerader Linie ab, und tritt in alle Rechte derselben, denen sie bis auf den Abgang des Mannsstammes entsagt, alsdenn aber sich ausdrücklich vorbehalten hatten. Sie ist die erste und älteste Regredienterbin und kann nicht durch die verwitwete Churfürstinn von Sachsen als eine jüngere verziehene Baierische Princessinn, sich von der Erbfolge in der Allodialverlassenschaft ausschließen lassen."

Hier

Hier wurde also ein Anspruch auf die Allodialverlassenschaft gemacht, den nur derjenige allenfalls hätte vorher vermuthen können, der sich an eine noch gewissermaßen streitige Lehre des deutschen Staatsrechts erinnerte.

Es ist bekannt, daß dies die Frage von der Ordnung der Erbfolge in den Allodialgütern, sowol in den hohen Häusern als überhaupt bey dem Adel, oft gewesen sey, da sie nicht durch gesetzliche Vorschrift, sondern nur durch das Herkommen entschieden werden muß. Verschiedne Rechtslehrer *) haben aus den Gründen, daß in den altväterlichen Gütern des Hauses nicht dem letzten Besitzer, sondern dem ersten Erwerber succedirt werde, auch die Verzichte der Töchter gemeiniglich einen Vorbehalt der Rechte der Nachfolge auf den Fall des Abgangs des Mannsstammes enthalten, den Satz ableiten wollen, daß in dem Fall blos auf die Abstammung vom ersten Erwerber gesehen, und die Allodialverlassenschaft entweder den Nachkommen der ältesten weiblichen Erbinn des ersten Erwerbers oder allen vorhandnen Nachkommen aller Töchter anfallen müsse, sobald die Bedingung des ausgegangnen Mannsstammes eintrete. Es haben aber dagegen andre berühmte Rechtslehrer **) aus dem Geist der deutschen Verfassung und dem Herkommen dargethan, daß, so wie in der Lehnsfolge, also auch in der Allodialsuccession nur das Recht der Erbfolge auf der Abstammung vom ersten Erwerber, dagegen aber die Ordnung der Erbfolge auf dem Ver-

*) Unter diesen hat sich vorzüglich der verstorbne Kammergerichtsassessor von Cramer ausgezeichnet in seiner diss. de renunciationibus filiarum, clausulis successionis reservativis, horumque valore. Marb. 1736. und in der diss. de vero ordine succedendi foeminarum secundum Jus primogeniturae u. a. Schriften.

**) *Senkenberg* de successione filiarum in regnis & principatibus, Giess. 1742. und de jure succedendi proximioris foeminae illustris prae remotiore 1737. Pütter in primis lineis Jur. privati principum L. I. c. 7. und in Sylloge Comment. Jus priv. Princip. illustrantium. Diss. I, c. 3. von Selchow in Elementis Jur. Publ. T. II, p. 516. Außer den angezeigten Stellen hat der Hr. Geh. Just. Rath Pütter diese Materie noch besonders ungemein deutlich, gründlich und überzeugend ausgeführt in einer Schrift: Ungrund der Regredienzerbschaft, welche am Kais. Reichshofrath für die verwittwete Frau Gräfinn von Hohenlohe-Ingelfingen eingeklagt werden wollen ꝛc. Göttingen 1767 und in der Sammlung auserlesener Rechtsfälle an mehrern Orten als Th. I. Resp. XIII. und besonders Th. II. Resp. 99. Die bey den Verzichten eintretenden verschiednen Fragen hat auch sehr gründlich auseinandergesetzt, Hr. Geh Rath Lennep in der Abhandl. von der Leihe zu Landsiedelrecht p. 654. ꝛc. und eben so hat das Regredienzrecht bestritten der Hr. von Schrötter im Oesterreichischen Staatsrecht Th. V. p. 242. ꝛc.

Verhältnisse zum letzten Besitzer beruhe, also allerdings eine diesem zunächst Verwandte bey der Allodialerbfolge alle andre von ältern Töchtern abstammende Nachkommen ausschließe. Eben so ist bewiesen, daß die Töchter nach der deutschen Verfassung von den ältesten Zeiten an niemals ein Recht der Erbfolge weder in Lehn noch Erbgütern gehabt haben, so lange der Mannsstamm da war, und daß man die Verzichte nur deshalb eingeführt habe, um Ansprüche und Forderungen zu verhindern, die durch das von dem deutschen Herkommen ganz verschiedne römische Recht hätten veranlaßt werden können; daß also die Töchter nur aus Vorsicht bewogen worden, einem Rechte zu entsagen, welches sie wirklich nicht besaßen, und daher weder durch diese Verzichte noch die darinn enthaltne Vorbehalte irgend etwas in der Erbfolge geändert sey.

Diese Sätze sind so überzeugend und deutlich dargethan, als es nur irgend die Natur dieser Sache erlaubt, auch durch mehrere Fälle bestätigt. Wenn also gleich noch zuweilen Zweifel gegen sie erregt worden, so kann man sie doch fast als eine ausgemachte und entschiedne, wenigstens als die am allgemeinsten angenommene Meynung ansehn.

Es war zu vermuthen, daß der Chursächsische Hof diese so wohl begründete Meynung dem Anspruch der Kais. Königinn entgegensetzen, und diese also verpflichten würde, denselben durch neue Gründe zu beweisen.

Aber auch selbst in dem Fall, daß dieser Beweis überzeugend gegeben werden könnte, schienen noch zwey Umstände einer nähern Erörterung zu bedürfen, die den Anspruch der K. Königinn genauer bestimmen mußten:

1) Wenn das Rückgangsrecht statt finden sollte, so dürfte man nicht gerade auf diejenige Prinzessinn sehn, welche zuerst Verzicht gethan, sondern überhaupt auf die älteste oder auf alle Baierische Prinzessinnen, deren Erben noch vorhanden sind, dies ist dem vom Wienerschen Hofe behaupteten Satze, daß die Ordnung der Erbfolge der weiblichen Nachkommen nach dem Verhältniß zum ersten Erwerber zu bestimmen sey, gemäß; denn daß gerade die älteste verziehene Tochter alle ältere und jüngere Töchter ausschließe, kann wohl schwerlich bewiesen werden. Die Verzicht und der darinn enthaltne Vorbehalt giebt schlechterdings kein neues Recht. Nur die Rechte, welche eine Tochter auf die Erbfolge nach Abgang des Mannsstammes hat, behält sie sich vor; wenn also der Fall

des

des Genusses dieser Rechte auf das Verhältniß zum ersten Erwerber ankömmt, so muß allemal die älteste Tochter in ihren Nachkommen die bisher vom Mannsstamm besessene, aber von ihren Eltern erworbne Erbgüter erhalten, oder es müssen die Nachkommen aller Töchter nach ihrem Verhältniß zu den ersten Erwerbern theilen. Im erstern Fall wäre es nicht die Kais. Kön. sondern die Nachkommen der Mechtildis, ältesten Tochter des K. Ludwigs, die an Marggraf Friedrich den Strengen von Meissen vermählt war, welche an die ältesten Erbgüter des ausgegangnen Hauses gerechten Anspruch machen könten; im andern Fall würde die Theilung so ins Unendliche gehn, daß sie wohl für unmöglich gehalten werden muß.

2) Nach eben diesem Satze können die Nachkommen einer ehemals verziehenen Prinzessinn nur auf diejenigen Rechte Anspruch machen, welche diese Prinzessinn nach Abgang des Mannsstammes sich vorbehalten hat, das ist, auf die damals vom Mannsstamme besessene Allodialgüter, also wäre auch nach gegebnem Beweis dieses Satzes die K. Königinn nur Erbinn der von den Herzogen Albrecht V und Wilhelm V besessener oder (wenn noch Nachkommen älterer Prinzessinnen da sind) auch nur der von diesen Fürsten erworbnen, nicht aber sämmlicher itzt hinterlassener Allodialgüter.

Nach diesen aus den eignen Sätzen des K. K. Ministeriums gezognen Folgen schien es unmöglich, daß die Kais. Kön. dem Churfürsten von Sachsen die ganze Allodialerbschaft Maxim. Josephs würde streitig machen können.

Am 26ten Jenner ertheilte das Kaiserliche Reichsministerium der Churf. Sächs. Gesandschaft auf eben das Promemoria vom 10ten die Antwort *), daß des Kaisers Majestät schon durch eine reichsgesetzliche Verfügung allen und jeden in der Baierischen Erbfolge ihre Gerechtsame vorbehalten hätte, und besonders auch dem Churfürst von Sachsen, sobald die Sache mit den andern Theilhabern würde näher aufgeklärt seyn, im gesetzlichen und gütlichen Wege Kaiserliche Amtshülfe und freundschaftliche Beförderung angedeihen zu lassen, geneigt sey.

*) S. dieselbe in der Churf. Sächs. Hauptdeduktion Beylag. p. 85.

Am 31ten Jenner wurde durch ein Patent *) des K. K. Commissarius zu Straubingen, zu der Erbhuldigung aller geistlichen und weltlichen Vasallen und Unterthanen in dem gesamten Bezirk des Rentamts Straubingen, als auch den zu den übrigen Rentämtern bisher gehörigen, nun dem Erzhause angefallenen Gerichten und Aemtern, der 23. 24 und 26ten Februar angesetzt.

Am 5ten Februar erfolgte am Reichstage ein Kaiserl. Allerhöchstes Commissionsdekret **) an das Churmainzische Direktorium, über die nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens zu verfügende Vorrückung des Churfürsten von der Pfalz vom achten auf den fünften Churfürstenplatz, welches dann am 10 durch Churmainz zur Diktatur im Churf. Collegio gebracht wurde.

*) S. dieselbe in der vollständigen Samml. der Staatsschrift. 1, p. 36

**) S. dasselbe in der vollständigen Samml. der Staatsschr. 1.

Ende des ersten Stücks.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dohm, Christian Conrad Wilhelm von, 1751-1820

Geschichte des Baierischen Erbfolgestreits nebst Darstellung der Lage desselben im Jenner 1779.

Bd.: Erstes Stück

Frankfurt ; Leipzig 1779

4 Bavar. 2221-10,7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10344885-3
VD18 80349102